



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 5

Mai 2007

INHALT

Recht und Verfassung

- 254 Änderung der Entschädigungsverordnung
- 255 Kritik an zentralem Bundesmelderegister
- 256 E-Voting am Großbildschirm
- 257 Fortbildungsveranstaltung zu Schöffenwahlen 2008
- 258 Landesportale zur Streitschlichtung
- 259 Neue Mustersatzung „Ordnungsbehördliche Verordnung“
- 260 Prüfungserleichterter Aufstieg
- 261 Digitale Signatur für Behördenverkehr in der Schweiz
- 262 Entscheidung zu einheitlicher Behördennummer 115

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 263 Änderungsbedarf im NKF
- 264 Basel II und Auswirkungen auf die Kommunen
- 265 Erfahrungsbericht PPP in Deutschland
- 266 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2006
- 267 Finanzen der öffentlichen Haushalte 2006
- 268 Gewerbesteuerliche Zerlegung bei Betreibern von Energieübertragungsnetzen
- 269 Gewerbesteuerzerlegung der Deutschen Telekom AG
- 270 Konditionenänderung der KfW
- 271 Konjunkturaussichten 2007 und 2008
- 272 Forderungen im Haftungsverband der Sparkassenfinanzgruppe
- 273 Prüfung von NKF-Programmen
- 274 Verzögerung bei Reform der Grundsteuer

Schule, Kultur und Sport

- 275 Abitur-Doppeljahrgang 2012/13 in NRW
- 276 Ganztagschulmesse in Hamm
- 277 Projekt „ZeitungsZeit“
- 278 Schulaufsicht für Hauptschulen
- 279 Schule und Archivarbeit
- 280 Flutlichtbeleuchtung zum Verkauf
- 281 Zusammenarbeit von Schulen und Polizei
- 282 Zweite „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades NRW“

Datenverarbeitung und Internet

- 283 Breitband-Konferenz in Köln
- 284 EU-Wettbewerb zum E-Government
- 285 Microsoft-Support für Windows XP länger als für Vista Ultimate
- 286 Kennzeichnung übernommener Pressemitteilungen im Web

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 287 Ausschreibung zu Mehrgenerationenhäusern
- 288 Ambulante Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen
- 289 Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte in NRW
- 290 DStGB zur Verbesserung der Kinderbetreuung
- 291 Eckpunkte für ein Landesheimgesetz NRW

- 292 Gesetzliche Sozialversicherung 2006
- 293 Pressemitteilung: Soziale Daseinsvorsorge gemeinsam gestalten
- 294 Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
- 295 Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung
- 296 StGB NRW-Leitbild kommunaler Sozialpolitik
- 297 Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Wirtschaft und Verkehr

- 298 Best Practice für nachhaltigen Tourismus
- 299 Bundesweites Forum zur Verkehrssicherheitsarbeit
- 300 Deutscher Tourismuspreis 2007
- 301 Fahrtbeschränkungen für LKW nach der Ferienreiseverordnung
- 302 Fallmanagement bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeit Suchende
- 303 Kostenverteilung bei Eisenbahnkreuzungen
- 304 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
- 305 Verkauf von Bahnhöfen und Stationen
- 306 Zusatzjobs nach dem SGB II

Bauen und Vergabe

- 307 Änderung der Landesbauordnung und Abschaffung des Widerspruchsverfahrens
- 308 Beschlussfassung über Anregungen im Bauleitplanverfahren
- 309 EU-Kommission beendet kommunal bedeutsame Vertragsverletzungsverfahren
- 310 Handreichung zum Baugesetzbuch 2007
- 311 Pressemitteilung: Regionale Kooperation vor Steuerung von oben
- 312 Städtebauförderung 2007 auf den Weg gebracht
- 313 Wettbewerb „Holz in Städten und Gemeinden“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 314 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwassergebühr
- 315 Änderung der §§ 66 und 69 Landeswassergesetz NRW
- 316 Bundesverwaltungsgericht zu Feinstaub-Immissionen
- 317 Stellungnahme zur Dichtheitsprüfung
- 318 Gewässer und Straßenseitengräben
- 319 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 51 a Landeswassergesetz NRW
- 320 Stellungnahme zum Ausgleich der Wasserführung
- 321 Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Müllsortierung

Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Gesundheit

Karl-Josef Laumann

Die Gesundheitsreform aus Sicht der NRW-Landesregierung

Rolf von Bloh

Strukturwandel und aktuelle Situation in den Kur- und Heilbädern von NRW

Hans-Joachim Bädorf

Auftrag und Zukunftsperspektiven der Gesundheitsagentur NRW

Karsten Gebhardt

Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die Krankenhäuser in NRW

Rudolf Lange

Das Projekt „Frühkindliche Gesundheitsförderung“ des Kreises Mettmann

Norbert Feith

Kommunale Behindertenpolitik am Beispiel der Stadt Bergheim

Dokumentation: Leitbild kommunaler Sozialpolitik

Ansprache von StGB NRW-Präsident Heinz Paus

Podiumsdiskussion zum Einzelhandel

Verwaltungsstrukturreform und Reform der Gemeindeordnung

Geschäftsbericht von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 21.03.2007

Jan Lembach

Das Projekt „Eifel barrierefrei – Naturerlebnis für Alle“

Ursula Sens

Schöffenwahl 2008 – kommunale Verantwortung für die Strafrechtspflege

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

31.05.2007 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Wickede (Ruhr)

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
20.06.2007	Tourismus-Seminar	Düsseldorf (NRW.BANK)
05.09.2007	Verkehrspolitisches Seminar	Düsseldorf (NRW.BANK)

Recht und Verfassung

254 Änderung der Entschädigungsverordnung

Das Innenministerium hat nun mitgeteilt, daß die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger nun doch noch nicht zum 1. April 2007 erfolgen kann. Anvisiert ist nun eine Änderung bis Mai. Ob die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen dann rückwirkend zum 01.04.2007 erfolgen werden, ist zur Zeit noch nicht klar, die genaue Höhe ebenfalls nicht. Es müssen daher zunächst einmal die alten Sätze der Entschädigungsverordnung bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen zugrunde gelegt werden. Sobald wir genaueres wissen, werden wir Sie umgehend informieren.

Az.: I/3 020-08-45

Mitt. StGB NRW Mai 2007

255 Kritik an zentralem Bundesmelderegister

Die Pläne, ein Bundesmelderegister auf Basis eines Bundesmeldegesetzes zu erstellen, stoßen auf massive Kritik des Berliner Datenschutzbeauftragten Alexander Dix. Er bezeichnet ein entsprechendes Szenario als „Rückfall in die Zeit des zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR mit seinen Personenkennzeichen“ (Pressemeldung v. 17.04.07, <http://www.datenschutz-berlin.de/aktuelle/presse07/711.268.1.pdf>). Eine zentrale Datenhaltung würde nicht nur von den Sicherheitsbehörden, sondern auch von anderen öffentlichen Stellen und der Wirtschaft genutzt werden wollen.

Nach Informationen der Geschäftsstelle des StGB NRW plant die Bundesregierung, dass die lokalen Melderegister an ein zu schaffendes Bundesmelderegister regelmäßig Daten liefern. Dabei sollen nicht alle Daten einer Person, sondern nur ein Auszug zentral gespeichert werden. Zudem werde der Bund anbieten, das komplette Melderegister einer Behörde gegen entsprechende Vergütung – abgeschottet zu anderen Registern – zu hosten. Hierzu hat es offenbar schon Anfragen, auch von einer größeren Stadt aus dem Rhein-Main-Gebiet, gegeben.

Az.: I/2 110-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Der niederländische Wahlcomputerhersteller Nedap erhält auch in Deutschland demnächst Konkurrenz. Die US-Firma ES&S will die mit einem 40x111cm großen Touchscreen versehenen Geräte für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen einsetzen. Ähnlich wie die Nedap-Computer (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 148/2007) werden die Stimmen im Computer abgespeichert und nach Beendigung des Wahltags ausgezählt. Die Bauartzulassung für das Modell „intElect LS100“, so der Nachrichtendienst heise online (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/87084>), werden von der Geschäftsführung des Herstellers noch für das laufende Jahr erwartet. Die großen Bildschirme, auf denen die Wahl durch Fingerdruck auf entsprechende Bildschirmhalte erfolgt, sollen auch lange Stimmzettel, wie sie z.B. beim Panaschieren und Kumulieren auftauchen, auf einer Seite abbilden können. Abhängig von der Stückzahl soll ein Gerät zwischen 6000 und 6500 Euro kosten. Nach Informationen von heise online will sich der Anbieter auch gegebenenfalls zu erwartenden Änderungen der Wahlgeräteverordnung unterwerfen.

Az.: I/2 011-06-1

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter veranstaltet mit Unterstützung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 30.05.2007 in Bonn eine Fortbildungstagung zu den Schöffenwahlen 2008. Diese richtet sich insbesondere auch an Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen sowie Gemeindevertreter. In der Veranstaltung werden Informationen über das Schöffenamt, das Wahlverfahren sowie über die besondere Verantwortung der Kommunen bei Auswahl und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen gegeben. Der Tagungsbeitrag beträgt 48,- €. Anmeldeschluß ist der 21.05.2007. Nähere Einzelheiten sind über den DVS Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., c/o Ursula Sens, Krahkampweg 82, 40223 Düsseldorf, E-Mail: ursula.sens@t-online.de, Internet: www.schoeffen-nrw.de, zu erhalten.

Az.: I/1 013-00-1

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Das Justizministerium NRW weist auf seine täglich aktualisiertes Angebot zum Thema „außergerichtliche Streitschlichtung“ (<http://www.streitschlichtung.nrw.de>) im NRW-Justizportal (www.justiz.nrw.de) hin. In der Online-Datenbank werden Informationen und insbesondere die Adressen der Schiedsämter und der anerkannten Gütestellen in Nordrhein-Westfalen mit Suchmöglichkeiten angeboten.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat mit einem Arbeitskreis von Praktikern aus Mitgliedskommunen die Mustersatzung „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Auf-

rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ aktualisiert. Wichtigste Änderungen sind die Einschränkung der Anleinplicht von Blindenhunden, die Befreiung von Blinden von der Tierkotbeseitigung und die Streichung der Regelungen zum Mindestabstand bei der Ausbringung von Düngern.

Die Mustersatzung (Stand März 2007) wurde vom Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des StGB NRW in seiner Sitzung am 20.03.2007 genehmigt und steht den Mitgliedern des Verbandes in seinem Intranet unter „Fachinformationen und Service“ – „Mustersatzungen“ – „Ordnungsbehördliche Verordnung – Mustersatzung 2007“ als Worddokument einschließlich Begründung zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Das Westfälisch-Märkische Studieninstitut veranstaltet nach den Herbstferien 2007 einen Prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst nach den §§ 44-47 VAPgD.

Der Einführungslehrgang wird in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 14.12.2007 und der Aufstiegslehrgang vom 11.08.2008 bis zum 24.10.2008 stattfinden. Dieser Lehrgang wird von Montag bis Freitag (8.00 - 13.00 Uhr) am Westfälisch-Märkischen Studieninstitut in Dortmund, Königswall 44-46 durchgeführt. Die anschließenden Prüfungen sind für November 2008 (schriftlich) und für Dezember 2008 (mündlich) geplant. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1265,00 EUR für den Einführungslehrgang und 1210,00 EUR für den Aufstiegslehrgang. Weitere Informationen sind bei nicole.hoppe@studieninstitut-dortmund.de zu erhalten.

Az.: I/1 046-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Seit dem 12.04.2007 testen die Kantone Zürich und St. Gallen die Unterstützung von behördlichen Umzugsformalitäten durch den Einsatz digitaler Signaturen. Im Pilotprojekt GUIDE/Meldewesen bzw. beim elektronischen Umzugsservice der Siemens Schweiz AG, an dem sich volljährige, unverheiratete Personen, die ohne Kinder leben, beteiligen können, ist es möglich, die Daten vollautomatisch in den städtischen Behördenregistern aktualisieren zu lassen. Dies sind das Einwohnermeldeamt, bei Ausländern das Migrationsamt und die Kfz-Zulassung. Nutzern des Angebots werden im Piloten die amtlichen Gebühren i.H.v. 20 Franken (ca. 12,- Euro) erlassen. Außerdem erhalten sie eine Prämie von 50 Franken (ca. 30,- Euro).

Die Nutzer benötigen die erst seit kurzem verfügbaren digitalen Signaturkarten mit bestimmten Zertifikaten. Neben dem Umzugsservice bietet die Post einen kostenpflichtigen elektronischen Formularservice und zum Sommer ein elektronisches, auf digitalen Signaturen basierendes Postfach an. Bei beiden fallen transaktionsabhängige Gebühren an. Die Post geht davon aus, dass die Nutzung nur langsam steigen wird.

Az.: I/2 830-05

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Die für E-Government zuständigen Staatssekretäre haben auf der CeBIT beschlossen, die Einführung einer einheitlichen Behördentelefonnummer (115) zu wagen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 67/2007). Unter der Telefonnummer 115 sollen zukünftig die Callcenter der Verwaltungen, vorrangig der Kommunen, erreichbar sein und einfache Anfragen direkt - mit Rückgriff auf ein Wissensmanagementsystem - beantworten. Komplexere Fragen sollen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden können. Gegebenenfalls soll über ein Ticket-System eine spätere Antwort koordiniert werden. Dabei sollen Anfragen zu allen drei Verwaltungsebenen möglich sein. Über ein Zertifizierungssystem soll die Qualität der Callcenter-Leistungen sichergestellt werden. Als Piloten sind die Städte Köln, Hamburg, Berlin und die Region Rhein-Main vorgesehen. Die Ministerpräsidentenkonferenz soll im Juni den Start des Projekts formell beschließen. Der Pilot soll bis Februar 2008 laufen.

Az.: I/2 023-08

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat sich mit Schreiben vom 11.04.2007 an den Innenminister des Landes NRW, Dr. Ingo Wolf, gewandt, um Anmerkungen zu dem NKF-Kennzahlenset und dem Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung des NKF zu machen.

Eine ganze Reihe von Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen hat ihre Haushaltswirtschaft bereits auf die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) umgestellt. Dabei sind in der Praxis Erfahrungen gesammelt worden, die u. a. im Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie in Erfahrungsaustauschen des Verbandes diskutiert worden sind. Die praktischen und rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements lassen zum Teil Änderungen in den gesetzlichen Regelungen angezeigt erscheinen.

In dem o. g. Schreiben, das für Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „Sonstiges“ abrufbar ist, haben wir als ersten Aufschlag einige Anregungen gegenüber dem Innenminister geäußert.

Zum einen ging es um das von Innenministerium NRW, Aufsichtsbehörden, der GPA NRW, Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödel & Partner erarbeitete einheitliche Kennzahlenset zur Analyse kommunaler Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse. Ein Kennzahlenset ist aus Sicht der Spitzenverbände ohne Zweifel für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Städte, Gemeinden und Kreise in der Zukunft von besonderer Wichtigkeit. Wir haben aber unsere Verwundung darüber zum Ausdruck gebracht, dass die kommunalen Spitzenverbände als Interessenvertreter der von den aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Kommunen bei der Erarbeitung nicht zu Rate gezogen worden sind.

Des Weiteren haben wir bereits im Vorgriff auf die Evaluierung des NKF-Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits jetzt einige für erforderlich gehaltene Änderungen mitgeteilt. In diesem ersten Schreiben zu den Änderungsbedarfen haben wir die von den kommunalen Spitzenverbänden im Konsens für anpassungsbedürftig gehaltenen Regelungen vorgetragen. Im Einzelnen handelt es sich vorbehaltlich weiterer gesonderter Vorschläge insbesondere um folgende Themenkomplexe, die einer Neuregelung bedürfen:

Haushaltsausgleich im NKF

Gemäß § 75 Abs. 3 GO ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals eine Ausgleichsrücklage anzusetzen. Diese kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre. Eine nachträgliche Dynamisierung dieser Ausgleichsrücklage ist im Gesetz nicht vorgesehen.

In der Praxis hat sich bisher gezeigt, dass die Höhe der Ausgleichsrücklage stets begrenzt wird durch 1/3 der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe eines Drittels des Eigenkapitals ist in der Praxis dagegen bisher nicht relevant.

Die Praktiker halten die Deckelung der Ausgleichsrücklage auf den Wert in der Eröffnungsbilanz nicht für sachgerecht. Der einmal mit Blick auf eine vergangene Periode festgesetzte Wert ist so ein zufällig zustande gekommener Wert. Die Aussagekraft für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune ist umso schwächer, je länger der Zeitraum zur Bemessung der Höhe der Ausgleichsrücklage von dem tatsächlichen Haushaltsjahr entfernt ist. Die Deckelung des Wertes führt in der Praxis im Übrigen auch zu dem Phänomen, dass die Einführung des NKF noch um 1 oder 2 Jahre nach hinten verschoben wird, da mit einer günstigeren Steuereinnahmesituation gerechnet wird.

In dem Schreiben wird gefordert, dass eine Dynamisierung der Ausgleichsrücklage zugelassen wird. Dafür lassen sich folgende Gründe anführen:

- Mit der Festlegung der Ausgleichsrücklage ausgehend von der Eröffnungsbilanz wird ein eher zufälliger Betrag als Rechnungsbasis gewählt.
- Es handelt sich dabei um einen absoluten Betrag. Eine restriktive Festschreibung der Ausgleichsrücklage ist nicht sachgerecht; es ist keine dynamische Anpassung zum Beispiel unter Berücksichtigung der Inflationsrate oder einer positiven Entwicklung des Eigenkapitals vorgesehen.
- Kommunen, die in der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital ausweisen, können auf Dauer keine Ausgleichsrücklage bilden.

Drei-Monats-Frist für die Zuleitung des bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat gem. § 95 Abs. 3 GO

Die 3-Monats-Frist für die Zuleitung des bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an den Rat gem. § 95 Abs. 3 GO hat sich in der Praxis als zu kurz bemessen dargestellt. Not-

wendige Vorarbeiten zur Erstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und des Anhangs können in diesen drei Monaten nach Auffassung der Praktiker aus den Mitgliedskommunen zeitlich nicht geleistet werden.

Wir haben den Gesetzgeber daher aufgefordert, die Frist für die Zuleitung des bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister an den Rat gem. § 95 Abs. 3 GO auf zumindest 1 Jahr (Stichtag 30.06.) oder besser auf ein 1/2 Jahr (Stichtag 30.09.) zu verlängern. Noch praxisnäher wäre der vollständige Verzicht auf die Frist. Es reicht u. E. im Ergebnis aus, den Kommunen eine Frist bis zum endgültigen Beschluss des Jahresabschlusses zu setzen, ohne die internen Vorlaufzeiten vorzugeben.

Problematik der Umlageverbände und der Umstellung auf das NKf

Das zentrale Problem für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt die Umstellung der Umlageverbände auf das NKf und die damit verbundene Auswirkung auf die Umlagezahler dar. Es ist zu befürchten, dass der ohnehin schwierige Haushaltsausgleich erschwert werden wird durch die Abschreibungen und Pensions- und Beihilferückstellungen der Umlageverbände, insbesondere der Kreise. Die Kreisumlage wird in Zukunft kalkuliert über die Differenz der sonstigen Erträge eines Kreises und der entstehenden Aufwendungen. Die Abschreibungen und die Pensionsrückstellungen sind Aufwand im Sinne von § 56 Abs. 1 KrO. Dies könnte dazu führen, dass die Kreisumlagesätze allein durch die Einführung des NKf steigen und in der Folge Liquidität aus dem kreisangehörigen Raum auf die Kreise übergeht, die dort in dem Umfang überhaupt nicht benötigt wird. Wegen der Auswirkungen auf die Liquidität bei den Umlageverbänden bedarf es jedoch noch einer weiteren Beobachtung in der Praxis. Der Landkreistag NRW führt derzeit eine Umfrage unter seinen Mitgliedern durch, um die Auswirkungen in diesem Punkt quantifizieren zu können. Leider war es nicht möglich, im Konsens mit dem Landkreistag auf das Problem hinzuweisen und nach Lösungen zu suchen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird sich der Städte- und Gemeindebund erneut mit der Thematik befassen und im Nachgang Lösungsvorschläge anbieten, ggf. nach Abstimmung mit dem Städtetag. Die Problematik ist vom Städte- und Gemeindebund bereits in zahlreichen Gesprächen, u. a. auch anlässlich der Herbstsitzung des Finanzausschusses, gegenüber der Kommunalabteilung des Innenministeriums vorgetragen worden.

Az.: IV/1 904-05/14

Mitt. StGB NRW Mai 2007

264 Basel II und Auswirkungen auf die Kommunen

Aufgrund der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an einer Studie von PriceWaterhouseCoopers (PWC) vom 25.10.2006 mit dem Titel „Basel II und kommunales Rating – Wissen, Erwartungen und Vorbereitung von Kommunen und Banken“ hat es nunmehr ein gemeinsames Treffen der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern von PWC gegeben. Hier wurde vereinbart, dass ein gemeinsamer Gesprächsvermerk über das Treffen verfasst werden soll, in dem sich die Studienverantwortlichen unter anderem zu einem dauerhaften Null-Risikoansatz der Kommunen im Rahmen von Basel II bekennen.

Den gemeinsamen Gesprächsvermerk, der den Kommunen bei Vorstößen, insbesondere von Ratingagenturen, aber auch von privaten und ausländischen Banken, als Ar-

gumentationshilfe dienen kann, geben wir im Folgenden wieder:

„Am 01.02.2007 trafen die kommunalen Spitzenverbände und Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers in Berlin zusammen, um Irritationen auszuräumen, die im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung von Basel II und der korrespondierenden europäischen Vorschriften entstanden sind.

Als gemeinsames Ergebnis des Gesprächs halten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und PriceWaterhouseCoopers fest:

1. Zum 01.01.2007 sind für Banken und Sparkassen im Rahmen von Basel II neue Regelungen für die Absicherung ihrer Kreditrisiken in Kraft getreten. So werden die Anforderungen an die Kreditinstitute hinsichtlich des für die Kreditvergabe zu hinterlegenden Mindesteigenkapitals zu Gunsten einer stärker risikoorientierten Ausrichtung verändert. Entsprechend den unterschiedlichen Ausfallrisiken und Mindesteigenkapitalanforderungen dürften die Kreditkonditionen stärker differenzieren.
2. Für die deutschen Kommunen wurde nach den bis zum 31.12.2006 geltenden Mindesteigenkapitalvorschriften das Ausfallrisiko mit dem des Bundes gleichgesetzt. Dies führte dazu, dass bislang für die Kommunalkredite kein zusätzliches Eigenkapital zu hinterlegen war.
3. Auch in dem stärker risikoorientierten System von Basel II ist ein Nullansatz für die Kommunen möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist für deutsche Banken und deutsche Kommunen der Fall. Der Gesetzgeber hat mit der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Solvabilitätsverordnung, die die Risikogewichte für einzelne Forderungsklassen spezifiziert, den Nullansatz für die Gebietskörperschaften unterhalb der Zentralebene für den Standard-Ansatz festgeschrieben und eine Übertragung dieses Nullansatzes auch in den internen Rating-Ansatz ermöglicht („Partial Use“).
4. Die Solvabilitätsverordnung enthält keine Befristung des Nullansatzes oder des Partial Use.
5. Änderungen in Kreditkonditionen gegenüber den Kommunen sind deshalb nicht regulatorisch durch Basel II erzwungen. Mögliche Änderungen basieren vielmehr auf eigenen Entscheidungen von Kreditinstituten.
6. Die bei Kreditinstituten festzustellende Praxis, auch im Bereich des Kommunalkredits interne Rating-Systeme einzusetzen, beschreibt nicht den Regelzustand in der kommunalen Kreditversorgung. Die Spitzenverbände der öffentlichen Banken (Landesbanken und Sparkassen), die mehr als die Hälfte des klassischen Kommunalkredits abdecken, haben den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt, an dem nach der Solvabilitätsverordnung weiterhin möglichen Nullansatz festzuhalten.
7. Von den eingesetzten internen Rating-Systemen ist ein externes Rating zu unterscheiden. Auch dieses ist für den klassischen Kommunalkredit nicht notwendig. Es kann jedoch die Reputation der betreffenden Kommune stärken und Wege zu den Kapitalmärkten eröffnen.
8. Die kommunalen Spitzenverbände und PriceWaterhouseCoopers halten somit fest, dass ein regulatori-

scher Zwang zu einem kommunalen Rating nicht gegeben ist. Soweit Kreditinstitute Kommunen einem internen Rating unterziehen, basiert dieses auf deren eigener Entscheidung. Auf der anderen Seite liegt es bei der einzelnen Kommune, ob sie sich trotz des regulatorisch geltenden Nullansatzes diesem stellen möchte.“

Az.: IV/1 912-07

Mitt. StGB NRW Mai 2007

265 Erfahrungsbericht PPP in Deutschland

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee hat dem Bundeskabinett den ersten Erfahrungsbericht zu Public-Private-Partnership (PPP) vorgelegt. Es zeichnet sich ab, dass PPP vor allem als Beschaffungsvariante für Großprojekte gewählt wird.

Aus dem Erfahrungsbericht geht hervor, dass die Zahl der PPP-Projekte in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Bereits 46 PPP-Projekte im Hochbau mit einem Investitionsvolumen von 1,4 Mrd. Euro sind abgeschlossen, weitere 120 Projekte mit rund 6 Mrd. Euro Investitionsvolumen sind in Vorbereitung. Die meisten PPP-Projekte werden bisher auf kommunaler Ebene realisiert. Derzeit laufen 39 Projekte im Hochbau bei Kommunen, auf Landesebene sind es 7.

Bereits mit der Koalitionsvereinbarung vom November 2005 hatte sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung und Stärkung der PPP-Initiative ausgesprochen. Um diese Ziele zu erreichen, hat das Verkehrs- und Bauministerium im vergangenen September ein Arbeitsprogramm bis 2009 vorgelegt.

Minister Tiefensee erklärte in diesem Zusammenhang, dass Deutschland bei PPP-Projekten gut aufgeholt, doch das Potenzial bei weitem noch nicht ausgeschöpft habe. Ziel sei nun, den Anteil von PPP an den öffentlichen Investitionen von derzeit zwei bis vier Prozent mittelfristig auf das Niveau anderer Industrieländer zu heben, das bei bis zu 15 Prozent liegt. Er stellte in Aussicht, dass verstärkt Pilotprojekte initiiert, die Rahmenbedingungen verbessert sowie der Aufbau eines föderalen PPP-Kompetenznetzwerkes mit den Ländern vorangebracht wird. Dies entspricht den Forderungen des DStGB, der unter anderem im Lenkungsausschuss PPP im öffentlichen Hochbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitarbeitet.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang allerdings die Entwicklung zu sehen, dass sich die öffentlich-private Zusammenarbeit zunehmend als eine mögliche Beschaffungsvariante der öffentlichen Hand etabliert, um den Investitionsbedarf bei Großprojekten abzudecken. Deshalb fordert der DStGB seit langem gegenüber der Task Force PPP im BMVBS, dass ein weiterer Schwerpunkt der Grundsatzarbeiten darin liegen sollte, die Rahmenbedingungen für PPPs in kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden mit geringeren Investitionsvolumina zu verbessern. Eine Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) hatte bereits im Mai 2005 ergeben, dass Städte und Gemeinden dieser Größenordnung PPP offenbar weit weniger als Beschaffungsalternative in Betracht ziehen als Großstädte.

Weiterhin kritisch sind die im Gutachten enthaltenen Aussagen zur angeblichen Umsatzsteuermehrbelastung und ihrem angeblich signifikanten Einfluss auf das Ergebnis von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu sehen. Der DStGB

hat immer in Zweifel gezogen, dass es bei ÖPP-Projekten gegenüber der herkömmlichen Eigenrealisierung durch die öffentliche Hand zu relevanten Umsatzsteuermehrbelastungen kommt. Deshalb ist die Hauptgeschäftsstelle im Rahmen der Beratungen um ein von den Koalitionsfraktionen im Bund angestrebtes ÖPP-Beschleunigungsgesetz der Bitte der Koalitionsfraktionen nachgekommen, bei der Ermittlung der Größe der Umsatzsteuermehrbelastung mitzuwirken. Bereits durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen belegen, dass die Umsatzsteuermehrbelastung im Fall einer ÖPP-Realisierung deutlich unter 3 % liegt.

Der Erfahrungsbericht kann im Internet unter www.bmvbs.de/-,302.990920/Tiefensee-120-PPP-Projekte-in-.htm herunter geladen werden.

Az.: IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW Mai 2007

266 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2006

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des vierten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2006 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) eine Datei mit Ergebnissen der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2004 bis 2006) zur Verfügung gestellt.

Auf der Einnahmeseite ist eine deutliche Steigerung bei den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen (netto) in Höhe von 12,9 % gegenüber dem Jahr 2005 zu verzeichnen. Ganz wesentlichen Anteil daran hat die Entwicklung der Gewerbesteuer, die netto mit rd. 8 Mrd. Euro um 23,1 % höher liegt als noch 2005.

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist gestiegen, und zwar um 7 % auf 5,2 Mrd. Euro. Rückgängig waren die allgemeinen Zuweisungen vom Land (-7,4 %) sowie die Erwerbseinnahmen (Gewinn, Konzessionsabgaben etc.), die sich mit -10,9 % negativ entwickelt haben. Insgesamt haben sich die Einnahmen der lfd. Rechnung um 2,8 % auf rd. 36,7 Mrd. Euro verbessert. Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts haben sich ebenfalls um 2,7 % auf knapp 50 Mrd. Euro verbessert.

Auf der Ausgabenseite ist ein leichter Anstieg der sozialen Leistungen u. Ä. um 0,9 % auf 11,2 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Personalausgaben lagen knapp 2 % unter dem Wert von 2005 und betragen knapp 10 Mrd. Euro. Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts lagen mit 55,7 Mrd. Euro 3,2 % über dem Wert des Jahres 2005. Der Finanzierungssaldo lag mit gut 800 Mio. Euro nur noch halb so hoch wie im Jahr 2005.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) hat das LDS auf Folgendes hingewiesen:

In der Übergangsphase bis zur vollständigen Umstellung aller Städte, Gemeinden und Kreise auf das NKF sind gem. der „Handreichung für Kommunen“ zum „Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“ Meldungen zu den Finanzstatistiken sowohl auf kameraler als auch kaufmännischer Basis möglich. Die Berichtspflichtigen stellen also entweder

- rein kamerale Abschlüsse,
- kamerale und kaufmännische Abschlüsse gemischt oder letztere umgerechnet,

- kaufmännische Abschlüsse oder auf kamerales System umgerechnete Ergebnisse

dem LDS NRW zur Durchführung der Bundesstatistiken zur Verfügung. In der Übergangsphase hin zu einem rein doppelbuchhalterischen System (ab 2009) sind also Umrechnungen auf das kamerale System entweder durch den Berichtspflichtigen oder durch das LDS NRW zu erbringen.

Da mit der Umstellung auf ein neues Rechnungswesen naturgemäß auch Anlaufschwierigkeiten verbunden sind, die sich letztendlich auch in der statistischen Darstellung – z. B. in der Zuordnungspraxis – widerspiegeln werden, erfolgt vorsorglich der Hinweis auf eine ggf. eingeschränkte Verwendungsfähigkeit der Daten.

Im LDS NRW ist der unterschiedliche Umstellungsgrad der kommunalen Körperschaften auf die Doppik nicht bekannt; somit erfolgt hier ausschließlich ein Hinweis auf evtl. eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der Statistikdaten bei den Körperschaften, die zur Statistik rein doppelbuchhalterische oder gemischt kameral/doppelbuchhalterische Meldungen abgegeben haben.

Es kommt zudem hinzu, dass für das 4. Quartal 2006 für einzelne Körperschaften durch die zuständige Datenzentrale aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt wurde und somit anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen sind. Dies betrifft den Kreis Düren und die Stadt Rheine sowie in Analogie die Sozialhilfeausgaben des Landschaftsverbands Rheinland.

Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Jahreszahlen“.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

267 Finanzen der öffentlichen Haushalte 2006

Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen der Kassenstatistik für das Jahr 2006 mitteilt, stiegen die Einnahmen der öffentlichen Haushalte im zurückliegenden Jahr 2006 um 4,4 % auf 987,2 Mrd. € an. Zeitgleich blieben die öffentlichen Ausgaben nahezu unverändert auf Vorjahresniveau, so dass aus der Differenz von öffentlichen Einnahmen und Ausgaben sich ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 15,3 Mrd. € ergibt.

Entwicklung der Einnahmen

Für den Einnahmeanstieg maßgeblich verantwortlich war der deutliche Anstieg bei den Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben von 6,7 % auf letztendlich 882,3 Mrd. €. Dieser überproportionale Anstieg ist bei allen Gebietskörperschaften gleichermaßen zu beobachten. Die reinen Bundes- und Landessteuern stiegen um 6,5 % auf 225,6 Mrd. € bzw. 9,5 % auf 180,9 Mrd. €. Die Einnahmen des Bundes und der Länder aus den aufkommensstarken Gemeinschaftssteuern Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie dem Zinsabschlag und der Gewerbesteuerumlage stiegen um 8,9 % beziehungsweise 10,0 %. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahmen die Steuereinnahmen insbesondere aufgrund der Dynamik bei der Gewerbesteuer mit einem Zuwachs von 12,4 % auf 61,0 Mrd. € stärker zu. Die Gewerbesteuererinnahmen nahmen dabei um 20,7 % zu und betragen am Ende des zurückliegenden Jahres netto 28,3 Mrd. €.

Die Einnahmen der Sozialversicherung erhöhten sich 2006 gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % auf 487,5 Mrd. €. Der Anstieg bei den Beitragseinnahmen war mit 5,0 % auf 393,2 Mrd. Euro noch höher. Positiv ausgewirkt hatte sich dabei neben der günstigeren Beschäftigungslage vor allem die Umstellung des Beitragseinzugsverfahrens aufgrund der Vorverlegung der Fälligkeit der Beiträge 2006.

Entwicklung der Ausgaben

Die öffentlichen Ausgaben betragen 1.002,5 Mrd. € und lagen damit in etwa auf Vorjahresniveau. Das Ausgaben-niveau aller öffentlichen Haushalte war 2006 gekennzeichnet durch rückläufige Ausgaben für Personal (-1,2 %), soziale Leistungen (-1,4 %) und Sachinvestitionen (-0,5 %) einerseits und höhere Ausgaben für den laufenden Sachaufwand (+2,3 %), Zinsen (+0,9 %) und Darlehensgewährungen (+10,3 %) andererseits.

Entwicklung Finanzierungsdefizit

Aus der Differenz von öffentlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte von 15,3 Mrd. €, welches somit erheblich unter dem Niveau des Vorjahres von 57,1 Mrd. € liegt. Die stärkste Verbesserung beim Finanzierungsdefizit wies die Sozialversicherung auf. Sie erzielte nach einem Finanzierungsdefizit von 3,3 Mrd. € in 2005 nun einen kassenmäßigen Überschuss von 20,5 Mrd. €.

Die Entwicklung bei den Gemeinden ist ähnlich. Die Gemeinden und Gemeindeverbände bauten ihr Vorjahresdefizit in Höhe von 2,3 Mrd. € vollständig ab und erreichten einen Finanzierungsüberschuss von knapp unter 3,0 Mrd. €, wobei diese Zahl insbesondere durch den Dresdner Wohnungsverkauf in Höhe von 1. Mrd. € deutlich überzeichnet ist und diese Zahl nicht die tatsächliche finanzielle Entwicklung vieler Kommunen widerspiegelt.

Der Bund senkte sein Finanzierungsdefizit um 3,2 Mrd. € auf 28,2 Mrd. €. Noch stärker fiel der Rückgang bei den Ländern aus, die ihr Defizit von 24,1 Mrd. € im Jahr 2005 auf 10,0 Mrd. Euro im Jahr 2006 reduzierten.

Entwicklung der Verschuldung

Das öffentliche Finanzierungsdefizit konnte durch die Nettokreditaufnahme, die mit 33,4 Mrd. € um 16,2 Mrd. € unter dem Wert des Jahres 2005 lag, voll gedeckt werden. Die mittel- und langfristigen Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte erreichten zum 31.12.2006 den Stand von 1.478,2 Mrd. €. Der Stand der Kassenverstärkungskredite zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsgaps erhöhte sich auf 47,2 Mrd. €, wobei laut der neuesten Kassenstatistik für das 1. bis 4. Quartal 2006 mit 27,66 Mrd. € allein 58,6 % auf die Kommunen entfallen, was somit ein weiteres Indiz für die zunehmende Differenzierung der Finanzlage der Kommunen ist.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

268 Gewerbesteuerliche Zerlegung bei Betreibern von Energieübertragungsnetzen

Seit 2005 gibt es Diskussionen über die Frage, ob die „Nur“-Durchleitungsgemeinden bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung hinsichtlich der Betreiber von Übertragungsnetzen einzubeziehen sind. Wir dürfen in diesem Zusammenhang Bezug nehmen auf die Mitteilungsnotiz Nr. 801 vom 22.11.2005.

Der DStGB hatte in dieser Diskussion lange Zeit die Position vertreten, dass bei der Gewerbesteuerzerlegung des Netzbetreibers auch die so genannten „Nur-Durchleitungsgemeinden“ einzubeziehen sind. Diese Position wurde seitens der Hauptgeschäftsstelle des DStGB für die Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß §§ 3 Nr. 10, 12 EnWG 2005 nun aufgegeben.

Bereits im August 2004 ist der DStGB im Hinblick auf das neue Energiewirtschaftsgesetz an das BMF herangetreten. Es ging um die Frage, ob die Zerlegungsvorschrift des § 28 Gewerbesteuergesetz, die auf Energieversorgungsunternehmen alter Struktur zugeschnitten war, angesichts der Trennung von Netz und Betrieb noch sachgerecht sei. Als Reaktion wurde von Seiten des BMF mitgeteilt, dass der § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewStG dahingehend auszulegen ist, dass die „Nur“-Durchleitungsgemeinden nicht von der Beteiligung an der Zerlegung auszuschließen sind, da mit der Verselbstständigung des Leitungsunternehmens das Durchleiten von Energie zum einzigen Unternehmenszweck wird.

Diese Auslegung wurde unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisiert. Bei einem Treffen der Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder wurde die Auffassung vertreten, dass es bei den Betreibern der Übertragungsnetze, also der Netze in Hoch- und Höchstspannung, angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewStG keine Möglichkeit gebe, die Städte und Gemeinden, in denen sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung elektrischer Energie dienen, ohne dass diese dort abgegeben wird, im Wege einer teleologischen Auslegung der Vorschrift doch in die gewerbesteuerliche Zerlegung einzubeziehen. Der DStGB hat diese Position nun ausdrücklich akzeptiert.

Die bisherige Auffassung ist juristisch nicht mehr haltbar. Zwar hat das Finanzgericht Köln in dem Verfahren zur gewerbesteuerlichen Zerlegung der DTAG unsere Argumentation akzeptiert, wonach es auch in den „Nur-Netzgemeinden“ gewerbesteuerliche Lasten gebe. Diese Konstellation weist allerdings erhebliche Unterschiede zu den „Nur-Durchleitungsgemeinden“ in der Energieversorgung auf. So befindet sich das Netz der Deutschen Telekom AG fast ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Vor allem aber wird bei der Deutschen Telekom AG der letztendliche Unternehmenszweck, Telekommunikation zu ermöglichen, durch Abgabe von elektrischen Impulsen in jeder Gemeinde realisiert. Es dürfte keine deutsche Gemeinde geben, in der nicht zumindest ein Endkunde der Deutschen Telekom AG seinen Sitz hat. Bei den Betreibern der Übertragungsnetze ist dies anders. Hier führen die Leitungen natürlich auch zu Einschränkungen hinsichtlich der Planungs- und Entwicklungspotenziale einer Kommune, doch finden sich die Leitungen regelmäßig nicht im öffentlichen Straßenraum und sind über entgeltliche Wegerechte abgesichert. Vor allem aber wird in den betroffenen Gemeinden keine elektrische Energie abgegeben. Dies geschieht vielmehr letztendlich über die Verteilernetze. Die sind aber nicht Gegenstand dieser Debatte! Der jetzige Wortlaut des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewStG beinhaltet aber genau das Kriterium der Abgabe innerhalb einer Gemeinde als wesentlichen Maßstab. Deshalb sieht der DStGB keine Möglichkeit mehr, die bisherige Argumentation weiterhin aufrecht zu erhalten.

Az.: IV/1 932-01 Mitt. StGB NRW Mai 2007

269 Gewerbesteuerzerlegung der Deutschen Telekom AG

Mit Schnellbrief Nr. 172 v. 21.12.2006 hatten wir über das Urteil des Finanzgerichts Köln zur Gewerbesteuerzerlegung

der Deutschen Telekom AG informiert. Das Finanzgericht Köln hatte die Klage der Stadt Stuttgart gegen die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags der Deutschen Telekom AG für den Erhebungszeitraum 1996 und die Folgejahre abgewiesen. Danach sind weiterhin alle deutschen Städte und Gemeinden an der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom AG zu beteiligen. Das Gericht hat in dem Urteil aber die im bisherigen Zerlegungsmaßstab vorgenommene hälftige Gewichtung der Faktoren Arbeitslöhne und Umsätze nicht für sachgerecht gehalten. Deshalb hat es das Finanzamt Bonn-Innenstadt als Beklagte verpflichtet, einen neuen Zerlegungsbescheid zu erlassen, in dem der Faktor Arbeitslöhne zu 75 % und der Faktor Umsatz zu 25 % zu berücksichtigen ist. Dies hat jedoch zur Folge, dass Gemeinden, in denen lediglich das Netz der Deutschen Telekom AG, jedoch keine Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, einen geringeren Anteil am Zerlegungsschlüssel als bisher erhalten. Das Urteil des Finanzgerichts Köln ist für Mitglieder im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Vergnügungssteuer“ abrufbar.

Gegen das Urteil wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Es ist damit jetzt rechtskräftig. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass sich die neue Zerlegung rückwirkend auf das Jahr 1996 bezieht und auch Auswirkungen auf die Folgejahre hat. Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden muss sich daher auf Rückzahlungen einstellen und dies in ihre lfd. Haushalte einplanen.

Az.: IV/1 932-01 Mitt. StGB NRW Mai 2007

270 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 19.04.2007 informiert.

Von der Erhöhung ausgenommen ist das Förderprogramm KfW - Kommunalkredit - Energetische Gebäudesanierung. Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,95	3,99	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 19.04.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Mai 2007

271 Konjunkturaussichten 2007 und 2008

Die 5 führenden Forschungsinstitute rechnen in ihrem Frühjahrgutachten sowohl für das Jahr 2007 als auch für das Jahr 2008 mit einem anhaltenden kräftigen Wachstum der deutschen Wirtschaft. Es wird von einem Wirtschaftswachstum von jeweils +2,5 % ausgegangen. Die Prognose wird am 19.04.2007 der Bundesregierung vorgelegt. Im Laufe der derzeitigen Beratungen zum Frühjahrgutachten kann die Prognose noch um 1/10 Prozentpunkt nach oben oder nach unten abweichen.

In ihrem Herbstgutachten hatten die Institute für 2007 auch mit Blick auf die Mehrwertsteuererhöhung mit einer Steigerung des Brutto-Inland-Produkts (BIP) von nur 1,4 % gerechnet. 2006 hatte das BIP-Plus in Deutschland 2,7 % betragen.

Die Europäische Zentralbank (EZB), Frankfurt, ließ in einer aktuellen Entscheidung das Leitzinsniveau von 3,75 % unverändert. Die Volkswirte der WestLB, Düsseldorf, halten eine Leitzinsanhebung auf 4,0 % im Juni für „sehr wahrscheinlich“.

Az.: IV/1 900-04/2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

272 Forderungen im Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe

Die im Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe zusammengeschlossenen Institute müssen Forderungen an andere Mitgliedsinstitute des Verbundes nicht mehr mit Eigenkapital unterlegen. Das geht aus einer Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hervor.

Nach dieser Entscheidung erfüllt der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe die neuen Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes zur Nullanrechnung verbundinterner Forderungen. Bislang hatten die Institute des Haftungsverbundes Forderungen innerhalb des Haftungsverbundes in gleicher Höhe mit Eigenkapital zu unterlegen wie Forderungen an verbundfremde Institute.

In ihrer Entscheidung betont die BaFin insbesondere die Qualität des Risikomonitorings des Haftungsverbundes, das der Früherkennung von Risiken dient. Durch die Nullanrechnung innerhalb von Haftungsverbänden werden gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen wie bei Konzernbanken geschaffen, da auch Konzerne gruppeninterne Forderungen nicht mit Eigenkapital unterlegen müssten. Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe sichert den Fortbestand seiner Mitgliedsinstitute bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Er sorgt dafür, dass diese Institute jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können und die Kunden vor dem Verlust ihrer Einlagen geschützt werden. Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe sind alle Sparkassen und Landesbanken in Deutschland, die DekaBank, die Landesbausparkassen sowie einzelne Tochterinstitute von Landesbanken.

In Österreich hat es ebenfalls eine Entscheidung zum Haftungsverbund von Sparkassen gegeben. Danach dürfen Österreichs Sparkassen einen Haftungsverbund eingehen. Dieser ist in Form einer Integration des Österreichischen Sparkassensektors in deren Spitzeninstitut, die Erste Bank, ausgestaltet. Im Rahmen des Haftungsverbunds bringen die einzelnen Sparkassen der Bundesländer Österreichs ihr überschüssiges Eigenkapital zur wechselseitigen Garantie der Spareinlagen in das Eigenkapital der Ersten Bank ein. Dagegen hatte die Bank Austria Creditanstalt eine Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht, der Bundeswettbewerbsbehörde und der EU-Kommission eingebracht. Der Oberste Gerichtshof (OGH) Österreichs hat nun als Berufungsgericht in Kartellrechtssachen in der vergangenen Woche alle Einsprüche im Zusammenhang mit der Klärung von wettbewerbsrechtlichen Fragen in Sachen Haftungsverbund abgewiesen.

Hinter dem Rechtsstreit steht die Eigenmittelausstattung für die Erste Bank. Durch das Abkommen erhält das Spitzeninstitut des Sparkassensektors um 300 Millionen Euro höhere Eigenmittel, die nach Ansicht des Konkurrenten Bank Austria von den Sparkassen zu Unrecht an die Erste Bank fließen. Die Erste Bank kann dieses Kapital von den Haftungsverbundsparkassen in den Bundesländern in ihrer eigenen Bilanz aufführen, obwohl sie an vielen Sparkassen nicht beteiligt ist.

Az.: IV/1 961-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

273 Prüfung von NKF-Programmen

Die Rechnungsprüfung ist nach § 103 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Programme der Finanzbuchhaltung nach § 27 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vor ihrer Anwendung zu prüfen. Um zu gewährleisten, dass bei den Prüferinnen und Prüfern entsprechende Sachkompetenz vorhanden ist und nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten geprüft wird, hat sich auf Anregung der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter von Rechnungsprüfungsämtern in kreisangehörigen Gemeinden Nordrhein-Westfalens (VERPA) ein Arbeitskreis unter Leitung der GPA NRW der Aufgabe gewidmet, eine Checkliste zu erarbeiten, die die Mindestanforderungen an die Prüfung aller eingesetzten Programme beinhalten soll. Die VERPA der kreisfreien Städte hat sich diesem Arbeitskreis angeschlossen, so dass ein Querschnitt der kommunalen Landschaft in NRW beteiligt war.

Der Arbeitskreis hat nunmehr das Ergebnis seiner Arbeit in Form einer „Checkliste für die Prüfung von NKF-Programmen“ vorgelegt. Diese Checkliste kann als PDF-Datei auf den Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW oder im Intranet des Städte- und Gemeindebundes im Bereich „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „Sonstiges“ abgerufen werden.

Az.: IV 951-02

Mitt. StGB NRW Mai 2007

274 Verzögerung bei Reform der Grundsteuer

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu neuen Bewertungen und ökologischen Zielen bei der Substanzbesteuerung (BT-Drs. 16/4516) geht hervor, dass die im Juni 2006 eingesetzte Facharbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer bisher zu keinem Ergebnis gekommen ist und angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts noch weiteren Abstimmungsbedarf hat.

In der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 16/4746) wird zunächst auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 eingegangen. Hier hatte das BVerfG festgestellt, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig (Az.: 1 BvL 10/2) ist. Hintergrund ist die niedrige Bewertung von Immobilien und Betrieben gegenüber Geldvermögen, was als Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Gleichheitsgebot angesehen wird. Mit dem Urteil wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens Ende 2008 eine Neuordnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer herbeizuführen. Dabei soll sich der Gesetzgeber laut BVerfG am Verkehrswert als Maßstab orientieren.

Koordination der Reform der Grund- und Erbschaftsteuer

Wie aus der Antwort der Bundesregierung hervorgeht, beinhalten die bereits mit dem Urteil des BVerfG aufgeworfenen Parallelen zur Grundsteuer durchaus die Chance, ganz neu über die Ermittlung der Bewertungsgrundlagen für die noch bestehenden Substanzsteuern wie Erbschaft- und Grundsteuer nachzudenken. Dies würde aber eine Koordinierung der Reformen von der Grundsteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer voraussetzen. Inwieweit dies bereits präzisiert ist, darüber gibt die Antwort der Bundesregierung in gewisser Weise Auskunft.

So wird die Bundesregierung aufgefordert, das Ziel eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens für Immobilienbewertung sowohl für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch für die Grundsteuer zu beurteilen. Die Antwort der Bundesregierung hierauf ist aber nicht eindeutig. So sieht sie zum einen in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren für die Immobilienbewertung sowohl für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch für die Grundsteuer durchaus die Möglichkeit, Mehrfachbewertungen desselben Bewertungsobjektes und damit entsprechenden Aufwand zu vermeiden. Jedoch relativiert sie diese Aussage, die tendenziell für eine Koordination beider Reform sprechen würde, dadurch, dass sie die Erbschaft- und Schenkungsteuer als eine einmalige Steuer auf den Vermögensübergang ansieht, die die Leistungsfähigkeit erhöhende Bereicherung beim jeweiligen Erwerber besteuert. Demgegenüber ist die Grundsteuer aber eine Realsteuer, die laufend an das Vorhandensein eines Grundstücks ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und die Leis-

tungsfähigkeit des Eigentümers anknüpft. Als Folge dieser Unterschiede hält die Bundesregierung auch eine unterschiedliche, dem jeweiligen Zweck entsprechende Wertermittlung durchaus für gerechtfertigt.

Beachtung nicht fiskalischer Ziele bei der Reform der Grundsteuer

Des Weiteren antwortet die Bundesregierung auf die Frage, ob bei der anstehenden Reform der Grundsteuer neben fiskalischen auch nicht fiskalische bzw. speziell ökologische Ziele wie z. B. die Berücksichtigung des Flächenbedarfs mit einbezogen werden sollen. Hier verweist die Bundesregierung auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 5. Mai 2006, in dem sich dafür ausgesprochen wurde, im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform ausschließlich die Ziele der Aufkommensneutralität und Verwaltungsvereinfachung zu verfolgen. Zur Umsetzung einer stärkeren Berücksichtigung des Flächenbedarfs verweist sie in diesem Zusammenhang auf die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, mit der sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, die zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Sie benennt zur Erreichung dieses Ziels mehrere Maßnahmen wie z. B. die neue Schwerpunktsetzung im Bereich Städtebauförderung, das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BGBl. 2006, S. 3312) im Bereich des Städtebaurechts oder das Forschungsprogramm REFINA (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement), wo u. a. Methoden, Instrumente und Verfahren zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme überprüft und entwickelt werden. Damit scheint eine Berücksichtigung des Flächenverbrauchs bei der Ausgestaltung der zukünftigen Bemessungsgrundlage der Grundsteuer derzeit nicht vorgesehen zu sein.

Weitere Inhaltspunkte der kleinen Anfrage

Hinsichtlich der Frage, ob Investitionen zu Energieeinsparungen bei Häusern bei der Bemessung der zukünftigen Erbschaftsteuerlast berücksichtigt werden sollen bzw. ob hierfür eventuell ein Rabatt auf die Erbschaftsteuer vorgesehen ist, teilt die Bundesregierung mit, dass dies erst im weiteren Verfahren im Benehmen mit den Ländern zu prüfen sei.

In ihrer Antwort lehnt die Bundesregierung außerdem den Vorschlag ab, die Grundsteuer aus dem Betriebskostenkatalog herauszunehmen, um es dem Mietwohnungsmarkt zu überlassen, ob eine Überwälzung auf den Mieter über die Nettokaltmiete möglich ist oder nicht. Laut Bundesregierung handelt es sich bei der Grundsteuer nach der Definition des § 556 Abs. 1 BGB um klassische Betriebskosten, da es Kosten sind, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück entstehen. Ihre Umlegung auf den Mieter ist nach dem so genannten Äquivalenzprinzip von der Sache her gerechtfertigt. Des Weiteren heißt es in der Antwort, dass die Grundsteuer über Gebühren und Beiträge hinaus Aufwendungen der Gemeinde für Infrastrukturleistungen kompensieren soll, die vor allem durch die Nutzung des Grundbesitzes ausgelöst werden. Da die Mieter den Grundbesitz nutzen, ist es folgerichtig, wenn das Mietrecht die Umlegung der Grundsteuer auf sie zulässt. Zudem würde eine Herauslösung der Grundsteuer aus dem Katalog der Betriebskosten laut Bundesregierung für die Mieter keine Vorteile bringen, da die abführungspflichtigen Vermieter die Grundsteuer in die Miete hineinrechnen, so dass die Mieten

insgesamt steigen würden. Damit einhergehen würde nur ein Verlust an Transparenz bei der Wohnkostenbelastung.

Erste Einschätzung

Mit der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage bestätigen sich die uns vorliegenden Informationen, dass sich die Reform der Grundsteuer weiter verzögern wird. Es ist somit derzeit völlig ungewiss, wann ein erster Entwurf durch die Facharbeitsgruppe vorliegt.

Az.: IV/1 931-02

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Schule, Kultur und Sport

275 Abitur-Doppeljahrgang 2012/13 in NRW

Durch die Verkürzung der Schulzeit in Nordrhein-Westfalen auf 12 Jahre bis zum Abitur kommt es im Jahr 2012/2013 zu einem sog. Doppeljahrgang, der die Abiturprüfung ablegt. Hierauf hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung hingewiesen. Diejenigen, die nach altem Modell 13 Jahre absolviert haben und diejenigen, die nach neuem Modell 12 Jahre absolviert haben, werden gemeinsam in einem Jahrgang fertig und werden auf die Hochschulen und auf den Arbeitsmarkt strömen.

Die Prognosen für die Jahre 2013 und 2014 gehen – so das Ministerium – von rd. 22.000 Studienanfängern mehr pro Jahr aus, als noch 2012. Auch auf dem Ausbildungsmarkt gehe die Prognose von rd. 20.000 zusätzlichen Ausbildungsplatzinteressenten mit Abitur im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr aus. Insgesamt würden im Jahr 2013 voraussichtlich 134.000 Schülerinnen und Schüler das Abitur in Nordrhein-Westfalen ablegen, etwa 59.000 mehr als im Vorjahr.

Die Landesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Thema beschäftigt.

Az.: IV/2 211-34/5

Mitt. StGB NRW Mai 2007

276 Ganztagsschulmesse in Hamm

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat darüber informiert, dass nach dem Ergebnis der jüngsten Daten zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich 164.500 Plätze in 2.881 Schulen zur Verfügung stünden. 375 von 396 Gemeinden hätten jetzt die Offene Ganztagsschule. Kinder und Eltern sähen darin ein Bildungsangebot, in dem individuelle Förderung im Mittelpunkt stehe. Die organisatorischen Voraussetzungen des Ganztags ließen sich in wenigen Jahren schaffen. Qualitätsentwicklung im Ganztag sei jedoch eine Daueraufgabe. Qualitätsentwicklung im Ganztag sei Qualitätsentwicklung zur Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten. Der Erfolg messe sich daran, wie es gelinge, Kinder individuell zu fördern, auch und gerade die Kinder, die es schwerer hätten als andere.

Auf der Messe präsentierten 20 Schulen, 29 Träger, Anbieter und Partner, vier Kommunen sowie die beiden Landesjugendämter und die Serviceagentur Ganztägig Lernen Nordrhein-Westfalen, die auch Mitveranstalter der Messe war, ihre Angebote zur Qualitätsentwicklung. Die Serviceagentur unterstütze nicht nur als Veranstalter der OGS-Messe die Offenen Ganztagsschulen bei der Qualitätsentwicklung. Sie sei ein gemeinsames Angebot von Schul- und

Familienministerium, Deutscher Kinder- und Jugendstiftung und ISA (Institut für Soziale Arbeit) in Münster. Zu ihren Aufgaben gehörten die Erarbeitung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsbausteinen für Fachberatung und Personal im Ganztag sowie örtliche Veranstaltungen zur Schulung und Qualifizierung. Finanziell gefördert würden etwa 50 örtliche Qualitätszirkel, die auch wissenschaftlich begleitet würden.

In der freiwilligen und eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Ganztagsschulen (QUIGS) stellen sich die Schulen der Überprüfung ihrer Arbeit durch externe Gutachterinnen und Gutachter, so das Ministerium. QUIGS unterstütze die Schulen in der Zeit zwischen den Qualitätsanalysen. Es werde grundsätzlich im Team angewandt, könne aber auch von Personen zu einer ersten Selbstvergewisserung genutzt werden. In der Reihe „Der Ganztag in NRW“ sei eine Handreichung mit CD-Rom erschienen. Schulungen würden landesweit angeboten.

Die Serviceagentur würde ihre Angebote auch an die erweiterten Ganztagshauptschulen und Ganztagsangebote in anderen Schulformen richten.

Anlässlich der Ganztagsschulmesse wurde auch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung vorgestellt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung können sich nach Auffassung des Schulministeriums sehen lassen. Allerdings gäbe es auch Entwicklungsbedarfe, beispielsweise im Hinblick auf die individuelle Förderung, die Zusammenarbeit mit den Eltern, für die Beteiligung der Kinder und für eine nach den Bedürfnissen der Kinder gestalteten Zeiteinteilung und Rhythmisierung.

Weitere Informationen stehen unter www.ganzttag.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2007

277 Projekt „ZeitungsZeit“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf das Projekt „ZeitungsZeit“ hingewiesen. Im letzten Jahr hätten sich 534 Hauptschulen am Projekt beteiligt. In diesem Jahr seien insgesamt 626 Schulen (Hauptschulen, Förderschulen und Volkshochschulen) mit 1.136 Klassen in allen Teilen Nordrhein-Westfalens beteiligt.

Lehrerinnen und Lehrer hätten berichtet, dass viele Schülerinnen und Schüler die tägliche Zeitungslektüre beibehalten hätten. Mit insgesamt 49 Tageszeitungen und einer Auflage von 3,3 Mio. Zeitungsexemplaren beteiligten sich die nordrhein-westfälischen Verlage flächendeckend im Land an dem Projekt „ZeitungsZeit“. Jugendliche müssten befähigt werden, mediale Informationen selbstbestimmt auszuwählen, zu bewerten und kritisch zu hinterfragen. Lesen sei grundlegend für die Mediennutzung. Die wissenschaftliche Projektevaluation unter Federführung der Landesanstalt für Medien soll fundierte Erkenntnisse über die Entwicklung der zeitungsspezifischen Medienkompetenz und des Leseverhaltens der Jugendlichen liefern.

Getragen werde die Initiative vom Zeitungsverlegerverband NRW, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und der Landesanstalt für Medien NRW. Die Stiftung Partner für Schule NRW unterstütze die Umsetzung und ZEUS, Journalistenschule Ruhr, erarbeite die Unterrichtsmaterialien für die Schule.

Nähere Informationen stehen auch unter www.zeitungszeit.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW Mai 2007

278 Schulaufsicht für Hauptschulen

Der Geschäftsstelle liegt der Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW vor, der vorsieht, dass die Dienstaufsicht für die Hauptschulen und die Förderschulen auf die Bezirksregierungen verlagert werden soll. Dies ist aus der Sicht der Geschäftsstelle abzulehnen, weil die selbständigen Schulen eine ortsnahe und flexibel verfügbare Unterstützungsstruktur benötigen, die von Schulaufsicht und Schulträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu leisten ist. Die Ebene der Bezirksregierung ist im Hinblick auf die Sicherstellung der schulaufsichtlichen Unterstützung zu weit entfernt.

Darüber hinaus würden durch die Herauslösung der Schulaufsicht für die Hauptschulen die unteren Schulämter erheblich geschwächt. Eine solche Struktur würde dazu führen, dass vor Ort lediglich Beratung und Service stattfänden, während auf der Ebene der Bezirksregierung die rechtlich und finanziell relevanten Entscheidungen getroffen würden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu der Thematik eine Stellungnahme gegenüber dem Schulministerium abgegeben, die im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulaufsicht von den Mitgliedskommunen abgerufen werden kann.

Az.: IV/2 211-18

Mitt. StGB NRW Mai 2007

279 Schule und Archivarbeit

Kulturstaatssekretär Grosse-Brockhoff hat am 27. März 2007 auf dem Westfälischen Archivtag in Arnsberg alle nordrhein-westfälischen Archive aufgefordert, mit Hilfe der Landesregierung nicht nur den Substanzerhalt anzugehen, sondern auch Kinder und Jugendliche systematisch an die Archivarbeit heranzuführen. Um noch für das nächste Schuljahr neue Modellprojekte zu initiieren, habe das Land dafür Mittel in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung gestellt, die im Wege eines Wettbewerbs für die besten Ideen vergeben werden sollen. Der Kulturstaatssekretär hat die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände Westfalen und Rheinland aufgefordert, mit der Landesregierung die Organisation des Wettbewerbs vorzubereiten.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Mai 2007

280 Flutlichtbeleuchtung zum Verkauf

Die Stadt Hürth beabsichtigt eine Sportplatzbeleuchtung zur Demontage zu verkaufen: 6 Stück Flutlichtmasten, gerade, konische Stahlmaste, 18 Meter Gesamtlänge, ca. 30 Jahre alt, guter Zustand, zur Wiederverwertung. Informationen: Stadt Hürth, Frau Krogull, Tel.: 02233/53352, E-Mail: sportamt@huerth.de.

Az.: IV/2 380-0/2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

281 Zusammenarbeit von Schulen und Polizei

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass jede

Schule einen persönlichen bekannten Ansprechpartner bei der Polizei habe, der den Schulen mit Rat und Tat zur Seite stehe. Alle Schulen seien sensibilisiert worden, wie wichtig es sei, hinzusehen und schon bei ersten Anzeichen von Gewalt die Polizei anzurufen. Mit zahlreichen Initiativen und Projekten zur Gewaltprävention und zu Verhaltensempfehlungen berate und unterstütze die Polizei die Schulen.

Wie wichtig das Frühwarnsystem gegen Gewalt sei, zeige die Zahl der von den Schulen an die Polizei gemeldeten Verdachtsfälle nach dem Amoklauf in Emsdetten im November 2006. Auffälligen Kindern hätte beispielsweise mit sozialpädagogischer und psychologischer Betreuung geholfen werden können, ihre Aggressionen abzubauen. Wer erste Anzeichen wahrnehme, dürfe sich nicht scheuen, die Polizei zu verständigen. Das diene dem Schutz aller – einschließlich des Täters vor sich selbst. Mobbing und Gewalt bereits im Vorfeld entgegen zu treten, könne dazu beitragen, dass es erst gar nicht zu schwereren Taten komme.

Informationen zu dem bestehenden Programm zur Gewaltprävention können unter www.learn-line.de abgerufen werden. Weitergehende Informationen zur allgemeinen Gewaltprävention sind unter www.polizei-beratung.de zur Verfügung gestellt worden.

Az.: IV/2 241-7/1

Mitt. StGB NRW Mai 2007

282 Zweite „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades NRW“

Die Rundum-Wohlfühlwoche im Bad ist Bestandteil der landesweiten Initiative „QuietschFidel – Ab jetzt für immer: Schwimmer!“. Die Aktion soll zudem als modernes Familienevent Schwimmen und Baden zusammen mit anderen sportlichen und kulturellen Aktivitäten als regelmäßiges Angebot für gesellige Freizeitgestaltung und Kommunikation in der Bevölkerung bekannt machen.

Konkret verfolgt die Rundum-Wohlfühlwoche im Bad folgende Zielsetzungen:

- Aktivierung und Motivierung zum Schwimmen lernen und regelmäßigem Schwimmen gehen.
- Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens
- Attraktivitätssteigerung und Werbung für die öffentlichen Bäder und die Vereinsarbeit
- Darstellung und Information über Schwimmvereine und Rettungsorganisationen
- Erhalt und Fortentwicklung der Bäderlandschaft
- Förderung und Initiierung von Veranstaltungen zur Verbesserung des Breitensportlichen Angebots in den Vereinen und in den öffentlichen Bädern
- Förderung der Schwimm- und Rettungsausbildung.

Die Zweite „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades NRW“ findet in der Zeit vom 9. bis 17. Juni 2007 statt. Die öffentlichen Bäder des Landes Nordrhein-Westfalen sind – wie schon im vergangenen Jahr – herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Die Initiative stellt dazu das Loge (Quietsch-Fidel-Ente), Werbematerial, Handreichungen zur Organisation, Plakate, Druckvorlagen, „Walking Acts“ (Ente), Broschüren usw. zur Verfügung. Es gibt auch einen gemeinsamen Internet-Auftritt mit Veranstaltungskalender (www.quietschfidel.net). Die Aktionswoche wird unterstützt durch eine Start-

veranstaltung am 8. Juni 2007, die voraussichtlich in Bielefeld stattfindet.

Die Umsetzung übernimmt die Agentur h2m, Ansprechpartnerin ist Svenja Vatter, Tel. 0203 298879-0, E-Mail: vatter@h2-m.de.

Az.: IV 382-13/7

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Datenverarbeitung und Internet

283 Breitband-Konferenz in Köln

Am 09.05.2007 veranstaltet die Stadt Köln in Kooperation mit Breitband NRW im Rahmen des von der EU geförderten ESTIIC-Projektes „City Broadband Exchange for SMEs“ für Vertreter von Städten, Gemeinden und Landkreisen aus NRW, Vertreter der Landespolitik, Wirtschaftsförderer, Unternehmen und weitere an Breitbandanwendungen interessierte Institutionen die „Smart City Conference NRW“.

Im Fokus der Konferenz stehen die Demonstration und die Diskussion von Strategien, Konzepten und Projekten von Städten und Regionen, die sich auf den Ausbau von Breitbandnetzen und auf die darauf aufsetzenden innovativen Dienste und Anwendungen für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger richten.

Nach der Begrüßung und Einführung durch den Regierungssprecher und Staatssekretär für Medien des Landes Nordrhein-Westfalen Andreas Krautscheid befasst sich die erste der Konferenz-Keynotes mit den Breitbandchancen und -herausforderungen für Städte und Gemeinden aus der Sicht der EU-Kommission. Eine weitere Keynote stellt die Zukunftskonzepte von Korea Telecom für die auf einer allgegenwärtigen Breitbandinfrastruktur möglichen Services in den koreanischen U-City Projekten vor. In mehreren Panels sollen Umsetzungen und Anforderungen an Breitbandinfrastrukturen und -anwendungen vorgestellt und diskutiert werden.

Die Anmeldung zur kostenlosen Teilnahme kann online unter <http://www.breitband-nrw.de/anmeldung> erfolgen.

Az.: I/2 800-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

284 EU-Wettbewerb zum E-Government

Die Europäische Union hat erneut ihren E-Government-Wettbewerb gestartet. Über die Homepage <http://www.epractice.eu/index.php?page=fix&p=3&menu=2> können Informationen zu dem bis 11.06.07 laufenden Wettbewerb abgerufen werden. Die Teilnahme ist nur in englischer Sprache möglich. Am 20. und 21.09.2007 sollen die besten Beiträge in Lissabon vorgestellt werden. Teilnehmen können öffentliche Einrichtungen (mit externen Partnern), die schon eingesetzte Lösungen vorstellen wollen.

Az.: I/2 805-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

285 Microsoft-Support für Windows XP länger als für Vista Ultimate

Microsoft geht derzeit davon aus, dass die Unterstützung seines Betriebssystems XP länger angeboten wird als für das neuere Vista Ultimate. Der „Lifecycle Guide“ (<http://support.microsoft.com/lifecycle>) führt die für die Produkte des Herstellers gültigen Laufzeiten seines Support-Programms auf, getrennt nach dem „mainstream support“, der das gesamte Anfragespektrum abdeckt, und den „extended support“, der nach dem fünfjährigen mainstream support nur noch Patches für sicherheitskritische Softwarelücken beinhaltet. Der extended support wird nicht für Endanwender angeboten.

Unverständlicherweise wird die umfangreichste und teuerste einzeln zu erwerbende Version des neuen Microsoft Betriebssystems Vista Ultimate im Gegensatz zu Windows XP professional und Vista Business als Endanwender-Software bezeichnet (vgl. z.B. für die 64-Bit-Version <http://support.microsoft.com/lifecycle/?p1=1922>) – mit dem Ergebnis, dass der Support für Vista Ultimate im Gegensatz zu Vista Business und Enterprise schon im Jahr 2012 endet, während Windows XP-Nutzer noch bis 2014 Unterstützung erhalten.

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

286 Kennzeichnung übernommener Pressemitteilungen im Web

Auch wenn Pressemitteilungen grundsätzlich zur Veröffentlichung durch Dritte bestimmt sind, gelten hierfür bestimmte Anforderungen, so die Auffassung des Landgerichts Hamburg (Urt. v. 31.01.2007, Az. 308 O 793/06). Pressemitteilungen seien vom Urheberrecht umfasst und dürften daher entweder nur dann von Dritten veröffentlicht werden, wenn diese eine Genehmigung hierfür hätten oder - was praxisnäher erscheint - die Quelle nennen. Dies gelte nicht für Pressemitteilungen von Behörden oder Gerichten als „amtliche Werke“, die per se nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bei anderen Meldungen sind die Quellenangaben im Text selbst oder unterhalb der übernommenen Mitteilung möglich. Nur kleinere Änderungen an übernommenen Meldungen reichten nicht aus, um diese dem Urheberrecht des ursprünglichen Erstellers zu entziehen.

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

287 Ausschreibung zu Mehrgenerationenhäusern

Die zweite und abschließende Ausschreibungsphase des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser ist gestartet. Bis zum 11. Mai 2007 können sich Einrichtungen und Initiativen jetzt um die Aufnahme in das bundesweite Aktionsprogramm bewerben. Mehrgenerationenhäuser sind offene Tagestreffpunkte, die das Miteinander der Generationen beleben und familiennahe Dienstleistungen anbieten. Über einen Zeitraum von fünf Jahren erhält jedes Haus jährlich 40.000 Euro an Bundesförderung.

An der aktuellen Ausschreibung können bereits bestehende Einrichtungen vom Kindergarten bis zum Seniorenheim, aber auch neue Initiativen teilnehmen. Sie müssen allerdings ein Konzept vorlegen, das zeigt, wie künftig Angebote für Menschen aller Altersgruppen entstehen. Das Antragsformular sowie weitere Informationen gibt es im Internet unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/bewerbung> zum Download.

Az.: III 715

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Ambulante Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen

Die Landesregierung NRW hat zusammen mit Partnern eine Initiative zur ambulanten Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die am 1. April gestartet ist. Ziel dieser Initiative ist es, dass künftig alle Kräfte der Palliativmedizin besser zusammenarbeiten – und zudem die Familie bei der Pflege begleitend unterstützt wird“. Partner der Landesinitiative sind neben der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes das Vodafone Stiftungsinstitut für Kinderschmerztherapie und Pädiatrische Palliativmedizin an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln, die Universitäts-Kinderklinik Bonn und das Zentrum für Palliativmedizin am Malteser Krankenhaus Bonn/Rhein-Sieg, die Verbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie die Ansprechstellen im Land zur Pflege Sterbender, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (ALPHA) in NRW.

Um die Landesinitiative zu verwirklichen, wurden zwei Kompetenzzentren eingerichtet. Für den Landesteil Westfalen-Lippe sind dies das Vodafone Stiftungsinstitut für Kinderschmerztherapie und Pädiatrische Palliativmedizin an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln und für den Landesteil Nordrhein die Universitäts-Kinderklinik Bonn gemeinsam mit dem Zentrum für Palliativmedizin Malteser Krankenhaus Bonn/Rhein-Sieg. Aufgabe der Zentren ist es, ein Netzwerk der spezialisierten Kinderpalliativversorgung aufzubauen. Insbesondere sollen die beiden multiprofessionell zusammengesetzten Teams die örtlichen Akteure wie Ärzte und Pflege- und Hospizdienste beraten und unterstützen.

Etwa 250.000 Kinder in Deutschland haben chronische Schmerzen. Die Zahl der Kinder mit Erkrankungen, bei denen es keine realistische Hoffnung auf Heilung gibt, steigt. Zurzeit sind in Deutschland rund 22.000 Kinder betroffen, von denen jährlich 1.500 bis 3.000 sterben.

Weitere Auskünfte erteilen die Kompetenzzentren. Datteln: www.Kinderklinik-Datteln.de, Tel.: 0 23 63 - 975 180 und Bonn: www.meb.uni-bonn.de/kinder/haemonko/index.html, Tel.: 0 22 8 – 28 73 32 15, palliativmedizin.bonn@malteser.de, Tel. 0 22 8 – 64 81 539

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte in NRW

Die Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung hat jüngst die Auswertung einer Erhebung zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in NRW vorgestellt. Danach gibt es Behindertenbeiräte oder analoge Gremien in 66 Kommunen. Damit hat sich in den letzten zwei Jahren seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW die Zahl der Behindertenbeiräte deutlich erhöht.

Mit 126 Behindertenbeauftragten oder -koordinatoren gibt es in fast jeder dritten Kommune einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die überwiegende Mehrzahl – vier von fünf – der Behindertenbeauftragten ist hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte arbeiten vorrangig in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. In vielen Städten und Gemeinden, in denen es keine Behindertenbeauftragten oder

-koordinatoren gibt, wurden in der Verwaltung – zumeist im Fachbereich Soziales – Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung benannt.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW Mai 2007

290 DStGB zur Verbesserung der Kinderbetreuung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet ein eindeutiges Signal, dass Bund und Länder dauerhaft die Finanzierung des geplanten Ausbaus der Kinderbetreuung sicherstellen. Zurzeit gibt es etwa 285.000 Plätze, die meisten davon in Ostdeutschland. Im Schnitt stehen bundesweit dreizehn Plätze für einhundert Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Die Kommunen haben das Problem längst erkannt und in den vergangenen Jahren in Westdeutschland über 85.000 zusätzliche Plätze geschaffen.

Wenn die große Koalition 300.000 zusätzliche Plätze haben will, muss die Finanzierung nach Auffassung des DStGB gesichert werden. Nach seinen Berechnungen würden 300.000 zusätzliche Plätze 3,049 Mrd. Euro jährliche Betriebskosten und zusätzlich einmalige Investitionskosten von 5 Mrd. Euro erfordern. Die Kommunen könnten aus eigener Kraft die zusätzlichen Milliarden Beträge nicht aufbringen. Schon jetzt gäben sie circa 13 Milliarden Euro im Jahr für die Kinderbetreuung aus.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist nach Ansicht des DStGB nicht notwendig. Der Bedarf sei regional sehr unterschiedlich. Aufgrund der unterschiedlichen Familienstrukturen reiche der Bedarf einer Kinderbetreuung je nach Region von 10 Prozent bis zu 50 Prozent. Die Kommunen wüssten selbst, inwieweit ein Ausbau erforderlich ist und würden diesen umsetzen, wenn ihnen dauerhaft die nötigen Finanzmittel zur Verfügung ständen.

Gefordert seien im Übrigen alle gesellschaftlichen Gruppen, also insbesondere auch die Wirtschaft und die Gewerkschaften. Betriebskindergärten, Kooperationen von Betrieben und Kommunen, Tagesmuttermodelle und Betriebsvereinbarungen über Familienverträgliche Arbeitszeiten, müssten die Regel werden. Nur wenn alle zusammen wirkten, könne Deutschland ein kinderfreundliches Land werden.

Az.: III 701

Mitt. StGB NRW Mai 2007

291 Eckpunkte für ein Landesheimgesetz NRW

Die Landesregierung NRW hat Ende März 2007 Eckpunkte für ein Landesheimgesetz NRW beschlossen. Hintergrund ist die neue Zuständigkeit der Länder für das Heimrecht durch die Förderalismusreform zum 01.09.2006. Die Landesregierung will ein künftiges Landesheimgesetz auf einem möglichst hohen Konsens aller Betroffenen aufbauen und einen offenen Dialog mit allen Beteiligten führen. Ziel ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2009. Die wesentlichen Eckpunkte des neuen Heimrechts sind:

- Das Gesetz soll so wenig staatliche Kontrolle wie nötig vorgeben und den Trägern von Heimen so viel Eigenverantwortung wie möglich einräumen. Es soll jedoch bei der Schutzfunktion des Heimgesetzes bleiben. Daher sollen Heimkontrollen grundsätzlich auch unangemeldet erfolgen.
- Der Vorschriftenkatalog für Träger von Heimen soll deutlich reduziert, die vielfältigen Kontrollen sollen

besser koordiniert und Doppelzuständigkeiten abgebaut werden. Eine einheitliche Rechtsanwendung soll dadurch gesichert werden, dass die kommunalen Heimaufsichtsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

- Ein Landesheimgesetz soll mehr Rechtssicherheit für innovative Wohnformen schaffen. Das derzeit geltende Bundesheimrecht führe in der Praxis oftmals zu Problemen bei Entscheidungen, ob eine Wohnform ein Heim ist oder nicht. Folgerichtig soll der Anwendungsbereich des Heimgesetzes klarer formuliert werden, um Streitigkeiten zu vermeiden.
- Der tatsächliche Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner und der besondere Versorgungsauftrag, den sich ein Heim gegeben hat, soll der Ausgangspunkt dafür sein, was ein Heim mindestens an Fachpersonal vorzuhalten hat. Ein gut funktionierendes Mitarbeiter-Team muss nach Auffassung des MAGS NRW nicht zwingend nur aus Pflegefachkräften bestehen.
- Die baulichen Anforderungen für Heime, die aus den 1970er Jahren stammen, sollen modernisiert und mit bereits bestehenden Regelungen abgeglichen werden.
- Heimbewohnerinnen und -bewohner sollen einfacher ihre Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen können.

Az.: III 872

Mitt. StGB NRW Mai 2007

292 Gesetzliche Sozialversicherung 2006

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, schlossen die Haushalte der gesetzlichen Sozialversicherung – Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die Bundesknappschaft, die Altershilfe für Landwirte sowie die Bundesagentur für Arbeit – in finanzstatistischer Abgrenzung 2006 mit einem Überschuss in Höhe von 20,5 Mrd. Euro ab. Im Vorjahr hatte es noch ein Defizit von 3,3 Mrd. Euro gegeben. Das positive Ergebnis ist zum einen die Folge einer günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zum anderen aber auch bedingt durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu Jahresbeginn.

Bei Betrachtung der einzelnen Sozialversicherungszweige zeigt sich, dass der Überschuss vor allem auf die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist.

Bei der Bundesagentur für Arbeit gingen die Ausgaben deutlich um 14,6 % auf 45,4 Mrd. Euro zurück, während gleichzeitig die Einnahmen um 6,6 % auf 56,6 Mrd. Euro stiegen. Als Folge davon errechnet sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 11,2 Mrd. Euro, so dass die Bundesagentur erstmals seit 1985 wieder schwarze Zahlen schrieb.

Ähnlich verlief die Entwicklung bei der Rentenversicherung. Bei nahezu konstanten Ausgaben gegenüber dem Vorjahr (+ 0,1 % auf 232,9 Mrd. Euro) erhöhten sich ihre Einnahmen 2006 relativ kräftig (+ 5,1 % auf 240,2 Mrd. Euro). Demzufolge errechnet sich für 2006 ein Überschuss von 7,3 Mrd. Euro, nachdem das Vorjahr noch ein Defizit von 4,3 Mrd. Euro aufwies. Verantwortlich für den Zuwachs bei den Einnahmen war neben der Zunahme der Beschäftigtenzahl aufgrund der konjunkturellen Belebung und der

milden Witterung in den Monaten November und Dezember 2006 insbesondere auch die Umstellung des Beitragseinzugsverfahrens durch Vorverlegung der Fälligkeit.

Bei Ausgaben von 148,2 Mrd. Euro (+ 3,2 %) und Einnahmen von 149,8 Mrd. Euro (+ 3,4 %) erzielte die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2006 einen Überschuss von 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,5 Mrd. Euro). Der im Vergleich zu den übrigen Sozialversicherungszweigen vergleichsweise geringe Anstieg der Einnahmen erklärt sich aus der unterschiedlichen zeitlichen Rechnungsabgrenzung. Die gesetzliche Krankenversicherung ordnet die Einnahmen dem Zeitraum zu, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Sie stellt bei der Verbuchung also nicht, wie die übrigen Zweige der Sozialversicherung, auf den Zeitraum des Zahlungseingangs ab, d.h. der Kassenwirksamkeit der Mittel. Die Folge ist, dass sich die Vorverlegung der Fälligkeit der Beiträge durch die Umstellung des Beitragseinzugsverfahrens in Form einer einmaligen Zusatzeinnahme des 13. Monatsbeitrages 2006 bei der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auswirkt.

Die gesetzliche Pflegeversicherung konnte 2006 ihr Defizit vom Vorjahr (0,4 Mrd. Euro) in einen Überschuss umwandeln, da die Einnahmen (+ 5,7 % auf 18,5 Mrd. Euro) in diesem Jahr die Ausgaben (+ 1,0 % auf 18,0 Mrd. Euro) übertrafen.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Mai 2007

293 Pressemitteilung: Soziale Daseinsvorsorge gemeinsam gestalten

Die tiefgreifenden Reformen der Arbeits- und Sozialpolitik in den letzten Jahren - wie insbesondere die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - hatten erheblich rechtliche, finanzielle, organisatorische und personalwirtschaftliche Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen. „Dieser Entwicklung müssen sich die Städte und Gemeinden stellen“, erklärte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf. „Unser Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit hat deshalb aktuell Thesen zu einem Leitbild kommunaler Sozialpolitik verabschiedet, die in einem Diskurs mit den Mitgliedskommunen dynamisch fortentwickelt werden sollen.“

Thematisch umfassen die StGB-Thesen eine Neupositionierung kommunaler Kompetenzen und Handlungsfelder. Die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und die Verhinderung bzw. Milderung sozialer Disparitäten sollen wesentliche Ziele kommunaler Sozialpolitik sein. Hierzu bedürfe es der Initiierung und Förderung bedarfsgerechter Angebote.

Kommunale Sozialpolitik könne als Seismograph sozialpolitischer Anforderungen verstanden werden. Besonders die Herausforderungen durch die Bevölkerungsentwicklung, aber auch die erforderlichen Integrationsleistungen für Menschen mit Migrationshintergrund oder die Betreuung und Versorgung behinderter, pflegebedürftiger und alter Menschen verlangten eine verstärkt präventive - statt reaktive - Ausrichtung der Sozialpolitik, so Giesen.

Der präventive Ansatz kommunaler Sozialpolitik in kreisangehörigen Kommunen mit der Fokussierung auf die Lebensqualität ihrer Einwohner zwingt zu einer engen Abstimmung bzw. Verzahnung mit anderen Handlungsfeldern der Kommunalpolitik. Zukunftsorientierte Planungsprozesse könnten auf diese Weise späteren Fehlent-

wicklungen vorbeugen und soziale Schief lagen sowie persönliche Notsituationen vermeiden.

In Erfüllung der sozialpolitischen Zielsetzungen werde die Stärkung eigenverantwortlichen Handelns jedes Einzelnen und die Übernahme von Verantwortung für die Mitmenschen zunehmend einen höheren Stellenwert einnehmen. Entscheidend für ein funktionierendes Gemeinwesen sei ein bürgerschaftliches - auch finanzielles - Engagement von Privaten und Unternehmen. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation vieler Kommunen gelte es auch privates Kapital zu aktivieren, um die Erbringung individueller Hilfen und öffentlicher Angebote mitzufinanzieren.

In Anbetracht der knappen Ressourcen, die zur Erfüllung der sozialpolitischen Zielsetzungen bereit stünden, seien enge interkommunale Abstimmungen sowohl mit Nachbarkommunen als auch auf Kreisebene erforderlich. Nur auf diese Weise könnten eine angemessene Versorgungsdichte und Auslastung sozialer Hilfsstrukturen realisiert werden. Erst ein gelingender sozialer Ausgleich stelle die Basis für wirtschaftliches Wohlergehen dar.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2007

294 Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

In seiner Sitzung am 21.03.2007 hat das Präsidium des StGB NRW folgenden Beschluss zur Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gefasst:

1. Präsidium unterstreicht die Bedeutung des zwischen Landesregierung sowie öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege auf Geschäftsstellenebene erzielten Konsenses zu einem neuen GTK-Finanzierungssystem für die Weiterentwicklung des Elementarbereichs. Mit dem Kompromiss auf Basis des kommunalen bzw. LAGÖF-Gruppenpauschalmodells sind über Modellrechnungen die finanziellen Risiken für die Jugendämter bzw. Kommunen eingegrenzt worden. Vor allem können über die Stärkung der Steuerungsfunktion der Jugendämter erstmals folgende wesentliche Elemente in der Kindergarten gesetzgebung NRW verankert werden:
 - Einvernehmliche Festlegung der Finanzierungsstrukturen einschließlich der Landespauschalen sowie der fachlichen Mindeststandards durch die Einrichtungs- und die Kostenträger. Hiermit ist die Erwartung verbunden, dass in den Jugendamtsbezirken auf allgemein akzeptierter Grundlage gemeinsame örtliche bzw. regionale Kindergartenstrategien entwickelt und umgesetzt werden können.
 - Erheblich verstärkte Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuung der Unterdreijährigen. Damit wird die Drohung der Koalitionspartner auf Bundesebene voraussichtlich ins Leere laufen, bei Nichtgewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an U3-Plätzen im Herbst 2010 werde der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für alle Über-Zweijährigen eingeführt.
 - Die Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagespflege unter Konkretisierung der Regelungen des Tagesausbaubetreuungsgesetzes. Ziel ist es, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Regionen des Landes den deutlich zunehmenden Bedarf an Tagespflege schneller abzudecken.

- Verbindliche Regelung der bereits bislang vom Land gewährten Leistungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen einer integrativen Erziehung.
- Dynamisierung der Pauschalförderung mit einer Erhöhung des Landesanteils um 1,5 % jährlich ab 2009.
- Revision im Jahr 2011 mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall – insbesondere bei Nichtauskömmlichkeit der Landespauschalen – angemessene Nachsteuerungen des Finanzierungssystems vornehmen zu können.

2. Präsidium bekräftigt die kommunale Erwartung, dass die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen von bisher 20 % auf 12 % dazu beiträgt, dem seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend eines spürbaren Rückzugs der Kirchen vor Ort zu begegnen. Die Erklärung von Katholischem und Evangelischem Büro, die Kirchen wollten ihr Angebot an Plätzen für unter dreijährige Kinder und für Kinder im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen aufrecht erhalten, wird insoweit begrüßt.
3. Unmissverständlich weist das Präsidium darauf hin, dass der Städte- und Gemeindebund NRW unabhängig von dem gefundenen Kompromiss zu neuen Finanzierungsstrukturen nachdrücklich dafür eintritt, dass wieder landeseinheitliche Elternbeitragssätze eingeführt werden bzw. den in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen die Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge freigestellt wird.
4. Der StGB NRW erwartet von der Landesregierung eine angemessene Finanzierung der Sprachförderung sowie der Familienzentren und behält sich insoweit die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vor.
5. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des GTK erneut nachdrücklich gegen die im Zuge der Haushaltssparmaßnahmen 2006 vom Landtag beschlossene Aufhebung des sog. Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens Position zu beziehen. Aus kommunaler Sicht ist es völlig inakzeptabel, wenn das Land Elternbeiträge von 19 % unterstellt, obwohl diese tatsächlich im Durchschnitt bei weitem nicht realisiert werden konnten. Vielen Kommunen wird es auch zukünftig aufgrund ihrer spezifischen örtlichen Strukturen nicht möglich sein, den vom Land unterstellten Beitragssatz von den Eltern zu erheben, ohne sozialpolitisch kontraproduktive Finanzierungsdebatten auszulösen und damit letztlich die familienpolitische Glaubwürdigkeit zu gefährden.

Az.: III 711-2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

295 Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung

Die Bundesregierung hat jüngst im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Deutschen Bundestag zur Einhaltung der Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) Stellung genommen. Nach der für die Sicherstellung einer postalischen Grundversorgung maßgeblichen PUDLV und der diese Vorgaben ergänzenden Selbstverpflichtungserklärung der Deutsche Post AG (Bundestags-Drucksache 15/3186) müsse in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung (Poststelle)

bereitgestellt werden. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4000 Einwohnern und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion sei grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Poststelle in max. 2000 m für die Kunden erreichbar ist.

Von den bundesweit mindestens 12000 vorzuhaltenden Poststellen müssten 5000 mit unternehmenseigenem Personal als Postfiliale geführt, die übrigen Poststellen könnten partnerbetrieben werden. Die partnerbetriebenen Poststellen würden dabei in der Regel als Postagenturen geführt. In allen Poststellen, sowohl in den eigen- als auch partnerbetriebenen, müssten die in der PUDLV definierten Universaldienstleistungen angeboten sowie die Qualitätsmerkmale eingehalten werden. Dienstleistungen der zum Konzern Deutsche Post World Net gehörenden Postbank AG, die teilweise mit in den Geschäftsräumen der Deutsche Post AG angeboten werden, seien rechtlich keine Postdienstleistungen und daher auch nicht als Universaldienstleistung verpflichtend bereitzustellen.

Über die in der PUDLV und Selbstverpflichtung definierten Kriterien hinaus liege die Gestaltung des Filialnetzes ausschließlich in der Dispositionsfreiheit des Postdienstunternehmens. Solange die Universaldienstregelungen eingehalten würden, bestehe insoweit seitens des Bundes keine Einwirkungsmöglichkeit auf unternehmerische Entscheidungen der Deutsche Post AG. Die Bundesregierung achte allerdings weiterhin sorgfältig auf die Einhaltung der Vorgaben der PUDLV und der Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und würde bei durch die Bundesnetzagentur festgestellten Verstößen den Deutschen Bundestag darüber unterrichten.

Zur Thematik des behindertengerechten Zugangs zu den Postdienstunternehmen und deren Partnern hält die Bundesregierung eine Betrachtung in einem allgemeinen sozialpolitischen Kontext für richtig. Ein etwaiger Handlungsrahmen zum Schutz von Behinderten im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes („Antidiskriminierungsgesetz“) sei aus der Universaldienstverpflichtung, angemessene und ausreichende Postdienstleistungen bereitzustellen, nicht ableitbar. Die Bundesregierung sei jedoch der Auffassung, dass die Postdienstunternehmen selbst wie auch die Inhaber von partnerbetriebenen Postagenturen bestrebt sein sollten, auch Menschen mit körperlicher Behinderung einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu ihren Geschäftsräumen zu ermöglichen.

Az.: III 460-08

Mitt. StGB NRW Mai 2007

296 StGB NRW-Leitbild kommunaler Sozialpolitik

Der StGB-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 die nachfolgenden Thesen zu einem StGB-Leitbild kommunaler Sozialpolitik verabschiedet. Die Thesen wurden von der Geschäftsstelle gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe aus kommunalen Praktikern entwickelt und bereits kürzlich in der StGB-Fachkonferenz „Soziale Daseinsvorsorge: Neuausrichtung kommunaler Kompetenzen und Handlungsfelder“ vorgestellt.

Aus Sicht des Sozialausschusses und der Geschäftsstelle ist das StGB-Leitbild kommunaler Sozialpolitik nicht statisch zu verstehen, es soll vielmehr einem Diskurs mit den Mitgliedskommunen zugeführt werden. Die Geschäftsstelle ist deshalb an Anregungen zur Weiterentwicklung des Leitbilds interessiert.

1. Im Vordergrund kommunaler Sozialpolitik muss die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns jedes Einzelnen und die Übernahme von Verantwortung für Mitmenschen stehen. Entscheidend für ein funktionierendes Gemeinwesen sind ein bürgerschaftliches – auch finanzielles – Engagement von Privaten und Unternehmen sowie eine volle gesellschaftliche Teilhabe aller Einwohner. Die Erhöhung der Lebensbewältigungskompetenzen zielt darauf ab, künftigen Sozialleistungsbezug oder Beratungsbedarf zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Konkret muss sich diese Zielsetzung auch in individuellen Beratungsgesprächen niederschlagen, in denen dem Aufzeigen von vorrangigen Möglichkeiten zur Prävention und Selbsthilfe ein besonderer Stellenwert zukommt.
2. Die tiefgreifenden Reformen der Arbeits- und Sozialpolitik in den letzten Jahren mit erheblichen rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen stellen die Sozialpolitik in den Städten und Gemeinden vor neue Herausforderungen. Den veränderten Rahmenbedingungen gilt es durch eine Neuausrichtung kommunaler Sozialpolitik im kreisangehörigen Raum zu begegnen. Die kommunale Sozialpolitik als Seismographin sozialpolitischer Anforderungen muss auch zukünftig eine bestimmende Größe der Kommunalpolitik bleiben indem sie neue soziale Fragen aufgreift und innovative Lösungen entwickelt. Erst ein gelingender sozialer Ausgleich stellt die Basis für wirtschaftliches Wohlergehen dar. Diese Perspektive muss sich auch bei der zielorientierten Steuerung des Neuen kommunalen Finanzmanagements niederschlagen.
3. Kommunale Sozialpolitik – präventiv ausgerichtet – will vorbeugen statt reaktiv durch Interventionen auf krisenhafte Situationen im Einzelfall zu reagieren. Ziel ist es, bedarfsgerechte Angebote zu initiieren und zu fördern, um die gesellschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen und soziale Disparitäten zu verhindern bzw. zu mildern.
4. Der präventive Ansatz kommunaler Sozialpolitik in kreisangehörigen Kommunen mit der Fokussierung auf die Lebensqualität ihrer Einwohner zwingt zu einer engen Abstimmung bzw. Verzahnung mit anderen Handlungsfeldern der Kommunalpolitik wie z.B. Bildung, Kultur, Wohnumfeld, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft. Zukunftsorientierte Planungsprozesse, etwa die Schaffung bzw. Optimierung der Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes Wohnen sowie der Aufbau verbindlicher Frühwarnsysteme gerade auch für ältere Menschen, beugen späteren Fehlentwicklungen vor und vermeiden soziale Schiefen sowie persönliche Notsituationen.
5. Zur Steuerung der sozialen Infrastruktur und eines wirkungsvollen Mitteleinsatzes sowie zur Vermeidung von Fehlentwicklungen in einzelnen Sozialräumen bedarf es der Weiterentwicklung der sozialfachlichen Instrumente zu einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung. Sie liefert die erforderlichen Daten und Prognosen, um qualifizierte politische Entscheidungen zu ermöglichen. Sozialplanung als Querschnittsfunktion leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stadtentwicklung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Einbeziehung sozialer Aspekte in alle wesentlichen Planungsprozesse einer

Kommune (Stadtentwicklung, Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung etc.) gewährleistet sein muss.

6. Die absehbaren Herausforderungen durch die Bevölkerungsentwicklung, aber auch die erforderlichen Integrationsleistungen für Menschen mit Migrationshintergrund oder die Betreuung und Versorgung behinderter, pflegebedürftiger und alter Menschen werden zukünftig einen besonderen Stellenwert in der kommunalen Sozialpolitik einnehmen. Eine Anlaufstelle „Servicestelle Soziales“ in der Verwaltung kann dazu beitragen, zu den vielfältigen Themen wie z.B. Behinderung, Pflege, Alter, Verschuldung, Wohnen oder ehrenamtliches Engagement zu informieren, auf die zuständige Stelle hinzuweisen oder unmittelbar unbürokratisch Hilfestellungen anzubieten.
7. Die sozialpolitischen Zielsetzungen sind in Kooperation mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege, den Kirchen, Verbänden, Unternehmen und anderen Institutionen an den Versorgungsbedarfen der Bürgerschaft auszurichten, wobei zugleich Prioritäten festgelegt werden sollten. Zwingend ist zudem eine enge interkommunale Abstimmung sowohl mit Nachbarkommunen als auch auf Kreisebene, um eine angemessene Versorgungsdichte und Auslastung sozialer Hilfestrukturen zu erreichen. Insbesondere auch in Bereichen wie Pflege und Gesundheit, bei denen originär die Kreisebene zuständig ist, stellt sich die Notwendigkeit einer stärkeren Verknüpfung mit den gemeindlichen Kompetenzen. Um ein angemessenes wohnortnahes Angebot zu gewährleisten, sind die entsprechenden Planungsprozesse örtlich auszurichten und sollten Handlungskonzepte auch für die Gemeindeebene erarbeitet werden.
8. Über das bürgerschaftliche Engagement hinaus gilt es privates Kapital für die Erbringung individueller Hilfen und öffentlicher Angebote – die angesichts der schwierigen Haushaltslage oft nicht mehr allein öffentlich zu finanzieren sind – zu aktivieren. Die staatliche Grundversorgung kann und muss ergänzt werden durch die Initiative von Einzelpersonen oder die Übernahme sozialer Verantwortung durch Unternehmen.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW Mai 2007

297

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes

In der Sitzung des StGB-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 14.03.2007 fand im Anschluss an das Referat der Landesbehindertenbeauftragten Frau Angelika Gemkow ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW statt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten erörtert. Es tauchte die Frage auf, in welchen Kommunen es bereits Informationsmaterial in leichter Sprache gibt, die als Hilfestellung für die Entwicklung eigener Hinweise und Informationen durch andere Kommunen genutzt werden könnten.

Die Geschäftsstelle bittet um Übersendung entsprechenden Informationsmaterials in leichter Sprache an das StGB-Dezernat für Wirtschaft und Soziales.

Az.: III 810-9

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Wirtschaft und Verkehr

298 Best Practice für nachhaltigen Tourismus

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit führt zusammen mit dem Umweltbundesamt das Vorhaben „Nachhaltigen Tourismus als Zukunftsperspektive fördern“ durch. Nähere Informationen hierzu sind unter der Internetadresse: www.zukunft-reisen.de erhältlich. Dabei soll die Rolle der internationalen Vorgaben zum nachhaltigen Tourismus und deren Umsetzung in Deutschland untersucht werden. Insbesondere geht es um ein Arbeitsprogramm „Tourismus und nachhaltige Entwicklung“ der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung.

In einer Broschüre sollen geeignete Projekte und Initiativen aus Politik, Wirtschaft und Verbänden zusammengetragen werden, um gute Beispiele vorzustellen. Besonders gefragt sind Beispiele, in denen Städte und Gemeinden sozial- und kulturverträgliche Formen des Tourismus entwickeln bzw. ihre Leistungsanbieter dazu ermuntern und geeignete Leitlinien, Zielvorgaben und Managementsysteme einzuführen. Insbesondere sollen die Projekte einem sog. Kriterienrahmen entsprechen. Inhaltlich sollen sich die Projekte auf mindestens eines der folgenden Themen beziehen:

- Tourismusplanung und -management
- Umweltmanagement im Tourismus
- Lokale Agenda 21 – Initiative und Tourismus
- Aus- und Weiterbildung / Bewusstseinsbildung
- Forschung
- Netzwerkbildung

Die besten Beispiele werden kostenfrei in einer DIN A 4 Broschüre veröffentlicht. Die Broschüre wird in einer Auflage von 2.000 Stück gedruckt und an ausgewählte Entscheidungsträger sowie touristische Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft verteilt. Damit soll das besondere Wissen und die Fachkompetenz der Tourismusakteure sowie vorbildliche Projekte zusammengebracht werden. Eine Veröffentlichung findet auch auf der Projekt-Homepage www.zukunft-reisen.de statt.

Der Kriterienrahmen zu den Best Practice Beispielen kann unter der E-Mail-Adresse: monika.gesierich@dstgb.de angefordert werden. Dasselbe gilt für ein Formular mit Kurzbeschreibung des Best Practice Beispiels. Für weitere Informationen zum Projekt und für inhaltliche Fragen steht beim Verein Ökologischer Tourismus in Europa Frau Stephanie Roth, Tel: 0228/359008 oder E-Mail-Adresse: s.roth@oete.de, zur Verfügung.

Az.: III 470 - 08

Mitt. StGB NRW Mai 2007

299

Bundesweites Forum zur Verkehrssicherheitsarbeit

Es gibt eine Reihe von Instrumenten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere in Kommunen, die sich als sehr positiv erwiesen haben und durch die nachweislich die Anzahl, bzw. die Schwere von Unfällen reduziert werden können. Aber nicht immer sind diese den Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene ausreichend bekannt.

Um den nötigen hohen Stellenwert der Verkehrssicherheitsarbeit in den Kommunen zu verdeutlichen und den

Bekanntheitsgrad der wirksamen Maßnahmen zu erhöhen, lädt der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) gemeinsam mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) kommunalpolitische Entscheidungsträger und Vertreter der oberen Verwaltungsebene zu dem bundesweiten Forum: „Chancen nutzen - Wirksame Instrumente für mehr Verkehrssicherheit“ am 15. Juni 2007 in Berlin (Veranstaltungsort Maritim pro Arte Hotel) ein.

Im Rahmen dieses Forums werden Verkehrssicherheitsmaßnahmen nicht nur vorgestellt, sondern auch mit Ergebnissen aus Unfallforschung und Verkehrsplanung von Experten aus den entsprechenden Fachbereichen untermauert. Im Anschluss an die Vorträge stellen sich Vertreter der Presse und Politik, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für eine Podiumsdiskussion zur Verfügung.

Weitere Informationen und die Möglichkeit der Online-Anmeldung finden Sie unter: www.dvr.de/forum-chancen-nutzen (Sie können den Link direkt anklicken). Die Seminar-kosten inklusive Verpflegung werden von den Veranstaltern getragen. Die Teilnehmer tragen lediglich die Fahrtkosten.

Az.: III/1 151-40 Mitt. StGB NRW Mai 2007

300 Deutscher Tourismuspreis 2007

Der Deutsche Tourismusverband hat jüngst den Deutschen Tourismuspreis 2007 ausgeschrieben. Bewerbungen sind in den beiden Kategorien „Innovative Tourismusprodukte“ und „Innovatives Tourismusmarketing“ möglich. Teilnehmen können Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände oder Kommunen. Mitglieder und indirekte Mitglieder des DTV zahlen 229 Euro, Nichtmitglieder 349 Euro jeweils zzgl. MWSt.

Die Markteinführung für das Produkt oder die Marketinglösung als Basis der Bewerbung muss zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.03.2007 stattgefunden haben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss das Angebot umgesetzt worden sein, damit eine qualifizierte Aussage über den Erfolg des Projekts möglich ist. Konzepte und Ideenskizzen können nicht eingereicht werden.

Die Anmeldung läuft bis zum 06.07.2007 ausschließlich online über die Website www.deutschertourismusverband.de.

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW Mai 2007

301 Fahrtbeschränkungen für LKW nach der Ferienreiseverordnung

Auf Grund der Ferienreiseverordnung werden in Deutschland Fahrzeitbeschränkungen für LKW an allen Samstagen in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. August 2007 ausgesprochen. Ausgenommen von den Beschränkungen sind insbesondere die kombinierten Verkehre von und zu den Seehäfen und Häfen der Binnenwasserstraßen sowie die kombinierten Verkehre auf Schiene und Straße.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (FerReiseV) dürfen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lkw an allen Samstagen in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. August 2007 nicht zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr auf den in § 1 Abs. 2 FerReiseV benannten Autobahnen und den in § 1 Abs. 3 FerReiseV benannten Bundesstraßen fahren. Aus-

nahmen gelten für bestimmte Verkehre im kombinierten Güterverkehr zwischen Seehäfen und Häfen der Binnenwasserstraßen sowie für den kombinierten Güterverkehr zwischen Schiene und Straße, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 1a FerReiseV. Auch der Transport ausgewählter Frischeerzeugnissen unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 FerReiseV nicht den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 FerReiseV.

Die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) ist im Bundesgesetzblatt I 1985, 774, zuletzt geändert durch Art. 475 V v. 31.10.2006 I 2407, veröffentlicht.

Az.: III 641-80 Mitt. StGB NRW Mai 2007

302 Fallmanagement bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeit Suchende

Auf eine kleine Anfrage im Bundestag hat die Bundesregierung zu Betreuungssituation und Fallmanagement bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II Stellung genommen (BT-Drucksache 16/3953). Dabei hat sie auch Position zum Begriff des Fallmanagements bezogen, den das SGB II nicht kennt und zu dem auch eine einheitliche Definition bislang nicht existiert.

Die Bundesregierung versteht unter Fallmanagement einen Methoden geleiteten Prozess, dessen Ziel durch die klare Ausrichtung des SGB II auf eine zügige und möglichst nachhaltige berufliche Integration des Hilfebedürftigen bestimmt ist. Fallmanagement im Bereich des SGB II ist danach beschäftigungsorientiert und durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Leistungssystems geprägt.

Folgende Prozessschritte und Steuerungselemente sind aus Sicht der Bundesregierung mit diesem Verständnis des Fallmanagements verbunden:

- Fallzugang
- Herstellung Arbeitsbündnis und Beratung
- Aktivierendes Assessment
- Integrationsplanung und Eingliederungsvereinbarung
- Leistungssteuerung und Monitoring
- Controlling

Az.: III 810-2 gi/ko Mitt. StGB NRW Mai 2007

303 Kostenverteilung bei Eisenbahnkreuzungen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte sich im Sommer 2006 mit dem Vorschlag an Bundesverkehrsminister Tiefensee gewandt, die Verteilung der Unterhaltungslasten für Eisenbahnkreuzungen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz zu ändern. Bislang tragen die Gemeinden, das Land bzw. der Bund und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen jeweils ein Drittel der Kosten bei Änderungen von Eisenbahnkreuzungen. Der DStGB-Vorschlag sah vor, die Kosten von Änderungen an Eisenbahnkreuzungen grundsätzlich den Trägern des Fernverkehrs zuzuordnen. Damit wären die Gemeinden insbesondere bei Kreuzungen mit Eisenbahnfernverkehrswegen von Kosten entlastet worden. Die Fernverkehrswege der Eisenbahnen werden regelmäßig als Hochgeschwindigkeitsstrecken ausgebaut, von denen die Gemeinden weder einen ver-

kehrlichen Nutzen, noch einen Nutzen durch Erschließung mit dem Verkehrsmittel Eisenbahn haben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Baukosten steht.

Diesem Vorschlag hat sich der Verkehrsminister nicht anschließen können. Die Bundestagsfraktion Die Linke hat nun einen Gesetzentwurf zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Maßnahmen nach § Eisenbahnkreuzungsgesetz an Eisenbahnstrecken des Bundes jeweils hälftig vom Bund und der Deutschen Bahn AG getragen werden. Bei nicht bundeseigenen Eisenbahnen sollen jeweils hälftig der Bund und das jeweilige Bundesland die entstehenden Kosten tragen.

Die Neuregelung soll finanzielle Überforderungen der kommunalen Haushalte vermeiden. Zudem soll diese Regelung zu einer Modernisierung des Schienennetzes führen, da die kommunalen Kostendrittel bisher in einigen Fällen notwendige Reaktivierungen oder Ertüchtigungen von Schienenwegen verhindert hätten. Der Gesetzentwurf ist einzusehen unter der Adresse: <http://dip.bundestag.de/btd/16/048/1604858.pdf>.

Az.: III 645 - 06

Mitt. StGB NRW Mai 2007

304 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

Die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben. Die RAST 06 ersetzen die bisherigen Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen sowie die Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen.

Zur Vorstellung der neuen RAST 06 veranstaltet die FGSV ein Kolloquium, in dem die Mitglieder des Arbeitsausschusses Stadtstraßen das Regelwerk erläutern. Das Kolloquium richtet sich vornehmlich an Stadt- und Verkehrsplaner, Entwurfsingenieure sowie Architekten, die mit diesem Aufgabenfeld befasst sind. Es findet am 5. Juni 2007 von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Kongress Palais Kassel, Blauer Saal, statt. Für die Teilnahme wird ein Beitrag in Höhe von 75,- Euro für FGSV-Mitglieder und in Höhe von 90,- Euro für Nichtmitglieder der FGSV erhoben. Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist erforderlich. Nähere Informationen können dem Internetangebot der FGSV unter der Adresse: www.fgsv.de entnommen werden.

Az.: III 640 - 21

Mitt. StGB NRW Mai 2007

305 Verkauf von Bahnhöfen und Stationen

In einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung darüber informiert, dass von den über 5.400 Bahnhöfen und Stationen der Deutsche Bahn AG etwa 2.400 über ein Empfangsgebäude verfügten und nur rd. 600 dieser Gebäude wegen ihrer Größe und Lage wirtschaftlich zu betreiben seien. Die DB AG entwickle deshalb gemeinsam mit Partnern in den Ländern und Kommunen sowie mit privaten Interessenten Konzepte für den Verkauf und die anschließende Nutzung eisenbahnbetrieblich nicht mehr genutzter Empfangsgebäude. Alle der betroffenen Empfangsgebäude seien im Eigentum der DB Station & Service AG.

Az.: III 645 - 00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

306

Zusatzjobs nach dem SGB II

Im Rahmen der Antwort auf eine Große Anfrage zu Resultaten und gesellschaftlichen Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz-Gesetze – hat die Bundesregierung auch zu den Zusatzjobs nach dem SGB II Stellung genommen. Die Bundesregierung bezeichnet danach Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II als Zusatzjobs. Hiervon abweichend, aber inhaltlich irreführend, finde in der Öffentlichkeit häufig auch der Begriff „Ein-Euro-Job“ Anwendung.

Zusatzjobs dienen nicht in erster Linie der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern der (Wieder-)Herstellung, dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zusatzjobs bildeten die erste Stufe einer Eingliederungsleiter, der weitere Schritte wie z.B. eine Berufsausbildung, eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder die Gewährung eines Eingliederungszuschusses – soweit notwendig – folgen sollten.

Die Bundesregierung sieht daher den Erfolg eines Zusatzjobs nicht nur in einer sich an den Zusatzjob unmittelbar anschließenden Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt, sondern auch bereits in der Erzielung von Integrationsfortschritten, z.B. in der (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Nach ersten statistischen Angaben der Bundesagentur für Arbeit Ende 2006 waren 15 % der Teilnehmer an Zusatzjobs 6 Monate nach Austritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die Bundesregierung geht ferner davon aus, dass bei einem verantwortungsbewussten Einsatz von Zusatzjobs die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze weitgehend vermieden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht behindert wird. Diesem Ziel diene auch, dass gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Aufgaben geschaffen werden dürften.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Bauen und Vergabe

307 Änderung der Landesbauordnung und Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Durch das am 09.03.2007 vom Landtag verabschiedete Bürokratieabbaugesetz I (GV NRW 2007, S. 133) ergeben sich ab dem 15.04.2007 auch Änderungen in der Landesbauordnung NRW sowie zum Widerspruchsverfahren bei Entscheidungen der Baubehörden. Dies sind im Einzelnen:

1. Im Falle der rechtswidrigen Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB hat nunmehr die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 – 4 des § 80 BauO NRW zu ersetzen. Diese Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme i.S.v. § 123 GO. Die Baugenehmigung kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 der GO angefochten werden.
2. Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 a BauO NRW bedarf die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen an der Stelle der Leistungen auch dann keiner Baugenehmigung, wenn das Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbare Sondergebiet nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

3. Abweichend von § 63 Abs. 1 S. 1 BauO NRW bedarf nunmehr die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 BauO NRW in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die für eine Prüfung des Vorhabens erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. Jedoch kann der Antragsteller auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bestehen. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Erklärung insbesondere wegen der notwendigen Beteiligung anderer Behörden (z.B. § 36 BauGB) oder aus Gründen des Immissions- und Brandschutzes abgeben. In diesem Fall hat sie dann die Anzeige als Bauantrag zu behandeln. Erklärt die Bauaufsichtsbehörde nach der Anzeige, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, so ist die Anzeigegebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen. Gleiches gilt für die Errichtung von Kleingaragen. Jedoch ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn im Falle der Grenzbebauung oder der grenznahen Bebauung keine Einverständniserklärung des Grenznachbarn vorliegt. Kleingaragen sind nach § 2 Abs. 1 der Garagenverordnung NRW solche bis 100 m² Nutzfläche.
4. Darüber hinaus ist gegen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden, welche nach dem 15.04.2007 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben werden, ein Widerspruchsverfahren nicht mehr statthaft (§ 2 Nr. 3 BürokratieabbauG). Vielmehr ist gegen solche Entscheidungen unmittelbar innerhalb der Monatsfrist des § 74 VwGO Klage zu erheben. Die Rechtsbehelfsbelehrungen sind dann dementsprechend zu ändern. Von dieser neuen gesetzlichen Regelung sind aber nur solche Entscheidungen erfasst, die den Baubehörden gesetzlich zugewiesen sind. Daher unterliegen z.B. Entscheidungen über Erschließungsbeiträge nicht dieser neuen Regelung. Denn dafür ist „die Gemeinde“ nicht aber die Baubehörde zuständig (vgl. § 127 Abs. 1 BauGB). Demgegenüber unterliegen aber Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung (§§ 55 ff. VwVG) dieser neuen Bestimmung, wenn dieser Maßnahme eine Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Baugenehmigungsbehörde zugrunde liegt (vgl. § 55 VwVG). Dies gilt entsprechend auch bei einer Kostenentscheidung, wenn sie Folge der Entscheidungen dieser zuvor genannten Behörde ist (z.B. Gebührenbescheide für Maßnahme dieser Behörden). Im Übrigen wird über die Thematik „Abschaffung des Widerspruchsverfahrens“ in Kürze in einem Schnellbrief informiert.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

308 **Beschlussfassung über Anregungen im Bauleitplanverfahren**

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle auf das Urteil des OVG NRW vom 14.02.2007 (10 D 31/04.NE) hin. Danach sind Einwendungen und Stellungnahmen, die auch schon vor der Offenlegung bei der Gemeinde eingegangen sind, im Rahmen der Abwägung vom Rat selbst zu ermit-

eln und zu bewerten (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB). Dies kann er dementsprechend nicht einem Ausschuss überlassen.

Az.: II/1 620-30/1

Mitt. StGB NRW Mai 2007

309 **EU-Kommission beendet kommunal bedeutsame Vertragsverletzungsverfahren**

In zwei für die Städte und Gemeinden bedeutsamen Sachverhalten hat die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gegen Deutschland eingestellt. Im ersten Fall lässt die Kommission erkennen, dass sie Aufträge mit einem geringen Wert nicht als EU-vergaberechtlich relevant ansieht. Im zweiten Fall hat sie – wie bereits zuvor das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2006 – die interkommunale Aufgabenübertragung auf einen gemeinsamen kommunalen Zweckverband als nicht ausschreibungspflichtig angesehen.

1. Juristische Dienstleistungen

Die Kommission hat – wie sie am 21. März 2007 (IP/07/357) mitgeteilt hat – ein Verfahren eingestellt, bei dem es um die Freihändige Vergabe von Rechtsberatungsaufträgen im Rahmen von Haftungsklagen gegen Behörden vor deutschen Gerichten in mehreren Bundesländern ging.

Die Kommission bemängelte die Vergabe solcher Aufträge durch Kommunen, die Mitglied der KSA (Kommunaler Schadensausgleich), einer nicht juristischen Vereinigung von Behörden der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind. Es werden zwar über 3 000 Aufträge über juristische Dienstleistungen jährlich vergeben; dies geschieht jedoch nicht gemeinsam, sondern von Fall zu Fall durch die jeweilige Kommune.

Der Durchschnittswert je Auftrag beträgt etwa 5 000 Euro. Die Kommission hat nunmehr festgestellt, dass „Verträge mit einem derart geringen Auftragswert nicht unter das EU-Vergaberecht fallen“. Im Hinblick auf die Klage der Bundesregierung vom September 2006 gegen die Mitteilung der EU-Kommission zu den nicht vom EU-Vergaberecht erfassten Aufträgen kann die jetzige Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission ein positives Indiz für die Kommunen sein.

2. Interkommunale Zusammenarbeit

Ebenfalls eingestellt hat die Kommission ein weiteres Verfahren gegen Deutschland, bei dem es um die Freihändige Vergabe von Abfallbeseitigungsaufträgen durch die Gemeinden Langerwehe, Inden, Linnich und Würselen (Nordrhein-Westfalen) an den von ihnen geschaffenen Zweckverband Regio Entsorgung ging.

Nach Ansicht der Kommission ist die vollständige Übertragung einer öffentlichen Aufgabe von einer öffentlichen Einrichtung auf eine andere, die diese Aufgabe völlig unabhängig und eigenverantwortlich wahrnimmt, nicht mit einer vergüteten Dienstleistung gemäß Art. 49 EG-Vertrag gleichzusetzen.

Bei einer solchen Übertragung handele es sich vielmehr um eine Maßnahme zur „internen Organisation der öffentlichen Verwaltung des Mitgliedstaates“. Daher gelten hierfür nicht die EU-Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Freiheitsrechte.

Auch diese Einstellung der EU-Kommission ist aus kommunaler Sicht nachdrücklich zu begrüßen. Sie bestätigt die bereits ergangene nationale Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21. Juni 2006 in der gleichen Sache. Zu hoffen bleibt, dass künftig i. S. der DStGB-Forderung nicht nur jeweils interkommunale Zweckverbände bzw. gemeinsame Gesellschaften, sondern auch öffentlich-rechtliche Verträge, die ausschließlich zwischen Kommunen geschlossen werden, vom Vergaberecht freigestellt werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

310 Handreichung zum Baugesetzbuch 2007

Zum 01.01.2007 ist das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB 2007) in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle hatte mit Schnellbrief Nr. 154/2006 darüber informiert. Nunmehr hat der DStGB eine Handreichung zu der Gesetzesnovelle herausgegeben. Darin werden u.a. auch Hinweise und Erläuterungen für die kommunale Planungspraxis gegeben.

Die Handreichung können Sie – solange der Vorrat reicht – bei der Hauptgeschäftsstelle des DStGB, Bonner Büro, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, Telefon: 0228/9596211, E-Mail: Claudia.Wissen@dstgb.de kostenlos anfordern.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007

311 Pressemitteilung: Regionale Kooperation vor Steuerung von oben

Für eine stärkere Berücksichtigung regionaler Konzepte in der Landesplanung spricht sich der Städte- und Gemeindebund NRW aus. „Wir akzeptieren die Steuerungsfunktion der Landesplanung insbesondere mit Blick auf die großflächigen Einzelhandelsbetriebe“ sagte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf im Vorfeld einer Expertenanhörung in der kommenden Woche. „Gemeinsam mit dem Land wollen wir die Einzelhandelsentwicklung konsequent in die städtischen und gemeindlichen Zentren lenken und damit die Innenstädte stärken sowie die Nahversorgung der Bevölkerung für die Zukunft sichern“ betonte Giesen.

Derzeit berät der NRW-Landtag über eine Novellierung der landesplanerischen Vorgaben für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Die Städte und Gemeinden könnten die Lenkungsziele jedoch in der Regel mit eigenen Instrumentarien erreichen. In vielen Regionen des Landes arbeiteten die Kommunen vorbildlich zusammen und steuerten die Entwicklung des Einzelhandels über so genannte regionale Einzelhandelskonzepte, so Giesen. Wenn das Land jetzt neue Vorgaben mache, müsse Rücksicht auf diese Formen der regionalen Zusammenarbeit genommen werden.

„Die Landesplanung hat die Aufgabe, ruinösen Wettbewerb zwischen Kommunen zu verhindern. Wenn diese sich aber regional verständigen, muss der Steuerungsanspruch der Landesplanung zurücktreten“, machte Giesen deutlich. Eine entsprechende Zurückhaltung bei der Formulierung zentraler Zielvorgaben durch das Land sei letztlich Ausdruck eines modern verstandenen Gegenstromprinzips. In der aktuellen Diskussion um die Einzelhandelssteuerung stimme der Städte- und Gemeindebund NRW den Zielvorstellungen des Landes grundsätzlich zu. Freilich sollte der Gesetzentwurf der Landesregierung um eine Öffnungsklausel ergänzt wer-

den, die Spielraum für regionale Konsenslösungen schafft, ohne die Grundkonzeption des Landes in Frage zu stellen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Mai 2007

312 Städtebauförderung 2007 auf den Weg gebracht

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mitgeteilt, dass der Bund die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2007 (VV 2007) unterzeichnet und das Dokument den 16 Bundesländern zur Gegenzeichnung übersandt hat. Damit kann das Programmjahr 2007 der Städtebauförderung bereits im ersten Quartal 2007 starten.

Ein Blick auf den Verpflichtungsrahmen belegt, dass die Bundesregierung ihre finanziellen Hilfen für die Städte und Gemeinden in Ost und West auf einem gleich bleibenden Niveau verstetigt hat. Insgesamt will der Bund 535 Mio. Euro für die Programmbereiche Soziale Stadt, Stadtumbau Ost, Stadtumbau West, Städtebaulicher Denkmalschutz sowie die Allgemeine Städtebauförderung in Ost und West bereitstellen. Hinzu kommen weitere fünf Millionen Euro in einem Sonderprogramm für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt). Nach Auskunft des BMVBS kann letzteres mit ergänzenden EU-Mitteln ein Gesamtvolumen von bis zu 18 Mio. Euro erreichen.

Interessant ist, dass der Programmbereich Stadtumbau West um 20 Mio. Euro auf insgesamt 75 Mio. Euro aufgestockt wird. Bei der Weiterentwicklung des Stadtumbaus Ost soll zudem künftig die Aufwertung innerstädtischer Wohnquartiere stärker in den Vordergrund treten.

Von besonderem Interesse ist, dass die VV 2007 eine Neuregelung zum kommunalen Eigenanteil bei der Städtebauförderung enthält. Eine „Experimentierklausel“ eröffnet Städten und Gemeinden zukünftig neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Investoren. Bund und Länder haben damit die Neuregelung zum kommunalen Eigenanteil noch nicht als endgültige, dauerhafte Regelung eingeführt, sondern als vorläufige „Experimentierklausel“. Die in der Protokollnotiz zur Verwaltungsvereinbarung aufgeführte Experimentierklausel lautet wie folgt:

„Das Land kann aufgrund der besonderen Haushaltslage einer Gemeinde auf der Grundlage von allgemein bekannt gemachten Grundsätzen durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investitionen unterbleiben würden. Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Eigenanteil muss dabei mindestens zehn v. H. der förderfähigen Kosten betragen.“

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Neuregelung sind Bund und Länder jedenfalls teilweise der kommunalen Forderung nach einer Neustrukturierung des kommunalen Eigenanteils nachgekommen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen, dass insbesondere finanzschwache Städte und Gemeinden häufig den kommunalen Eigenanteil an der Städtebauförderung nicht leisten können.

Fraglich ist, ob mit der „Experimentierklausel“ tatsächlich eine Flexibilisierung der Städtebauförderung gelingen wird.

Positiv ist, dass die Länder zukünftig den kommunalen Eigenanteil in besonders schwieriger Haushaltslage auf bis zu zehn v. H. absenken können, wenn der verbleibende Rest durch einen privaten Investor finanziert ist und anderenfalls die Gesamtinvestition unterbleiben müsste. Fraglich ist allerdings, ob die vorgesehene Neuregelung auch praxistauglich ist. Beispielhaft sei auf den unbestimmten Begriff der „besonderen Haushaltslage einer Gemeinde“ verwiesen. Darüber hinaus dürfte in der Praxis schwer zu entscheiden sein, wann Anhaltspunkte dafür bestehen, dass „anderenfalls eine Investition unterbleiben würde“. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Länder von ihrer Befugnis zur Einzelfallentscheidung auch tatsächlich Gebrauch machen werden.

Eine Einzelaufstellung der Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung im Programmjahr 2007 kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb.de, Brennpunkt „Städtebau und Stadtentwicklung“ abgerufen werden.

Az.: II/1 622-14

Mitt. StGB NRW Mai 2007

313 Wettbewerb „Holz in Städten und Gemeinden“

Holz ist einer der ältesten, vertrautesten und zugleich modernsten Werkstoffe, die der Mensch einsetzt. Mit dem Wettbewerb 2008 „Holz in Städten und Gemeinden“ prämiiert der Holzabsatzfonds in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden herausragende Beispiele für den nachhaltigen Umgang mit Holz in deutschen Städten, Kreisen und Gemeinden.

Gesucht werden wegweisende Beispiele für den Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft als Bau-, Werk- und Rohstoff in Kommunen.

Zur Teilnahme berechtigt sind deutsche Städte, Kreise und Gemeinden. Mit Zustimmung der zuständigen Kommune können auch alle beteiligten Fachplaner und Unternehmen ein Projekt einreichen.

Eingereicht werden können alle Projekte, in denen Holz eine bedeutende Rolle spielt. Darunter fallen zum Beispiel:

- Architektur und Innenarchitektur
- Ingenieurbau
- Planungspolitische Instrumente (bspw. holzbaufreundliche Satzungen)
- Public Design/Stadtmöblierung
- Freiraum- und Landschaftsplanung
- Renovierung/Sanierung/Umnutzung
- Denkmalschutz
- Energetische Nutzung
- Städtebau/Verkehrsbau

Es können sowohl bereits realisierte als auch laufende oder geplante Projekte eingereicht werden. Die Fertigstellung/Inbetriebnahme sollte vor Ende 2007 erfolgen.

Für die Bewertung der eingereichten Projekte werden folgende Kriterien angesetzt:

- Erkennbarkeit einer holzfreundlichen Philosophie
- Vorbildcharakter des Projekts
- Außergewöhnlicher Einsatz von Holz

- Materialgerechter Einsatz von Holz
- Gestalterische/optische Qualität des Projekts
- Technischer Anspruch
- Innovationscharakter
- Ökologischer Wert des Projekts

Der Wettbewerb ist zweistufig angelegt. Für die Teilnahme an der ersten Phase ist nur der ausgefüllte Bewerbungsbogen mit erläuternden Fotos/Skizzen an das Wettbewerbsbüro zu senden. Der Bewerbungsbogen kann auch unter www.holzabsatzfonds.de/wettbewerb2008 oder telefonisch unter 0208/4696-364 angefordert werden.

Nach Sichtung der Beiträge werden die Teilnehmer bis Juli 2007 über das Ergebnis dieser Vorprüfung informiert und bei einer Nominierung zur Teilnahme an der zweiten Phase aufgefordert.

Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen zur ersten Phase ist der 15. Mai 2007. Es gilt das Datum des Poststempels. Die eingereichten Unterlagen verbleiben zur Archivierung beim Holzabsatzfonds.

Für alle Rückfragen steht das Wettbewerbsbüro zur Verfügung. Hier können alle Unterlagen angefordert werden:

Jan Eichentopf
Telefon: 0208/4696-364
Telefax: 0208/4696-300
E-Mail: jan.eichentopf@koob-pr.com

Alle Informationen finden Sie auch unter www.holzabsatzfonds.de/wettbewerb2008

Az.: II/1 620-11 be/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

314 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwassergebühr

Der StGB NRW hat mit Datum vom 28.3.2007 zum Referenten-Entwurf (Stand: 8.2.2007) zur Änderung des LWG NRW mit Blick auf die geplanten Änderungen in § 53 und § 53 c LWG NRW wie folgt Stellung genommen:

„1. Zu § 53 Abs. 1 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)“

Mit der Aufhebung des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Landeswassergesetz NRW wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kleinkläranlagen seit jeher von der unteren Wasserbehörde überwacht werden und auch erforderlichenfalls Sanierungsverfügungen von der unteren Wasserbehörde erlassen werden. Schon vor diesem Hintergrund machte es in der Vergangenheit keinen Sinn, den abwasserbeseitigungspflichtigen Städten und Gemeinden zusätzlich die Pflicht aufzuerlegen, Kleinkläranlagen zu überwachen, zumal diese Sanierungsverfügungen ohnehin nicht erlassen konnten.

Die Änderung in § 53 Abs. 3a Satz 5 ist ein Verweisfehler, der der Korrektur bedurfte.

2. Zu § 53 c (Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung)“

Es wird begrüßt, dass § 53 c Satz 2 LWG NRW eine Erweiterung dahingehend erfährt, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Kalkulation und Erhebung der Abwas-

sergebühren nicht nur die Kosten für die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage gehören, sondern auch die Kosten zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen (§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW – neu –) sowie die Aufwendungen zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRW – neu –).

Es ist erforderlich, dass diejenigen Grundstückseigentümer, die Fremdwasser in einen Regenwasserkanal oder in einen eigenständigen Fremdwasserkanal einleiten, für diese Einleitung auch zu Benutzungsgebühren herangezogen werden können.

Es wird begrüßt, dass künftig auch Aufwendungen zur Verbesserung der Vorflut, d. h. zum Ausbau eines Gewässers, für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebühr gehören, so dass das Fremdwasserproblem auch unter diesem Gesichtspunkt einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen Städte und Gemeinden auf nahezu allen Grundstücken Fremdwasserprobleme zu verzeichnen haben“.

Az.: II/2 22-20-06 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

315

Änderung der §§ 66 und 69 Landeswassergesetz NRW

Der StGB NRW hat mit Datum vom 28.3.2007 zum Referenten-Entwurf (Stand: 8.2.2007) zur Änderung des LWG NRW mit Blick auf die Regelungen zur Abwasserabgabe wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 66 (Ausnahme von der Abgabepflicht)

Die Regelung in § 66 Abs. 10 wird begrüßt, weil mit dieser Regelung ermöglicht wird, dass Aufwendungen einer Gemeinde für Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser auch dann nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnet werden können, wenn die Gemeinde selbst nicht für die Einleitung des Niederschlagswassers abgabepflichtig ist, sondern etwa die Nachbargemeinde. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Gemeinde, die mit einer Nachbargemeinde zusammenarbeitet und sich an abwassertechnischen Investitionen beteiligt hat, auch einer Verrechnung der Abwasserabgabe durchführen kann.

2. Zu § 69 Abs. 8 (Ermitteln aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides)

Die Neuregelung in § 69 Abs. 8 wird abgelehnt, weil sie den unterschiedlichen Fremdwassersituationen in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht Rechnung trägt (z. B. Quellen-Gebiete, Hang- und Tallagen). Hinzu kommt, dass in einzelnen Städten und Gemeinden das Fremdwasserproblem nicht mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlichen Aufwand gelöst werden kann. Diesen Städten und Gemeinden den Abgabesatz nicht zu ermäßigen, wäre nicht sachgerecht. Das OVG NRW hat außerdem mit Urteil vom 09.11.2005 (Az. 9 A 2917/02) die in NRW durch das ehemalige Landesumweltamt über Jahre praktizierte Methode zur Feststellung eines überhöhten Verdünnungsanteils (durch Fremdwasser) und Abwasser verworfen. Angesichts der unterschiedlichen Ursachen für das Eindringen von Fremd-

wasser in das öffentliche Kanalnetz sind die technischen Möglichkeiten zur Vermeidung des Fremdwassers nach dem OVG NRW naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Daher muss nach dem OVG NRW im Rahmen einer Versagung der Abgabesatzermäßigung auch ein Kausalitätsnachweis dahin gefordert werden, dass die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Werte durch eine regelwidrige Verdünnung erreicht worden ist.

Die nunmehr in § 69 Abs. 8 vorgesehene landesgesetzliche Ausführungsregelung zu § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Abwasserabgabengesetz des Bundes legt ein methodisches Vorgehen verbindlich fest. Danach soll eine Vergleichsberechnung erforderlich sein. Zu vergleichen sind die im Rahmen der amtlichen Überwachung gemessenen Konzentrationswerte für die einzelnen Schadstoffparameter mit einem auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration zu schätzenden höheren Anforderungswertes, der ohne eine Vermischung mit Fremdwasser zu erwarten wäre. Darüber hinaus soll der Abgabepflichtige zur Erklärung des Fremdwasseranteils sowie zur Vorlage der erforderlichen Daten verpflichtet werden.

Eine solche Regelung kann keine Zustimmung finden, weil das OVG NRW deutlich gemacht hat, dass für die Versagung der Abgabesatzermäßigung ein Kausalitätsnachweis zu führen ist. Diesen Nachweis muss die Behörde führen, die die Abwasserabgabe erhebt, weil sie die Ermäßigung versagen möchte. § 69 Abs 8 des Entwurfes muss deshalb ersatzlos entfallen.

Az.: II/2 22-20-06 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

316

Bundesverwaltungsgericht zu Feinstaub-Immissionen

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wird zu klären haben, ob nach europäischem Gemeinschaftsrecht ein von Feinstaubpartikel-Immissionen Betroffener von der zuständigen Behörde die Aufstellung eines „Aktionsplans“ verlangen kann. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 29.03.2007 (Az.: BVerwG 7 C 9.06) beschlossen, eine entsprechende Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes einzuholen.

Der Kläger verlangte die Verurteilung des Freistaats Bayern zur Aufstellung eines Aktionsplans, der Maßnahmen gegen gesundheitsschädliche Feinstaubpartikel-Immissionen festlegt. Bei seiner Wohnung am Mittleren Ring in der Stadt München wurde der maßgebliche Grenzwert in den Jahren 2005 und 2006 deutlich überschritten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte das Land Bayern zur Aufstellung eines Aktionsplans verpflichtet, der die Einhaltung des Grenzwerts soweit wie möglich sicherstellt. Den weitergehenden Antrag, mit dem der Kläger die Aufstellung eines zur unbedingten Einhaltung des Grenzwerts geeigneten Aktionsplans beanspruchte, wurde abgelehnt. Gegen das Urteil des BayVGH hatten der Kläger und der Freistaat Bayern Revision beim BVerwG eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger nach nationalem Recht keinen Anspruch auf Erstellung eines Aktionsplans hat. Die zuständige Behörde ist nach deutschem Recht und nach europäischem Gemeinschaftsrecht verpflichtet, in einem Aktionsplan geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Über-

schreitung des Immissionsgrenzwerts festzulegen. Ein Aktionsplan kann insbesondere ein koordiniertes System von Beschränkungen des Straßenverkehrs sowie der Emissionen von Industriebetrieben und Heizungsanlagen vorsehen. Ein Aktionsplan dieser Art besteht für die Stadt München bisher nicht. Ein Drittbetroffener kann aber nicht verlangen, dass die Behörde ihrer Pflicht zur Aufstellung eines Aktionsplans nachkommt.

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen der Aufstellung eines Aktionsplans und der Durchsetzung der darin festgelegten Maßnahmen. Nach diesem zweistufigen Konzept wird die Luftqualität noch nicht durch den Aktionsplan, sondern erst durch die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen verbessert. Solange ein Aktionsplan nicht aufgestellt ist, kann der Drittbetroffene sein Recht auf Abwehr gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Feinstaubpartikel im Wege der Klage auf Durchführung planunabhängiger Maßnahmen wie zum Beispiel Straßenverkehrsbeschränkungen durchsetzen. Bei gesundheitsrelevanten Grenzwertüberschreitungen muss die Behörde regelmäßig einschreiten. Damit steht dem Drittbetroffenen unabhängig von einem Aktionsplan effektiver Rechtsschutz zur Verfügung. Demgegenüber dient ein Aktionsplan eher dem Behördeninteresse an einer kohärenten Bündelung der Maßnahmen unter Vermeidung einer Vielzahl von Einzelansprüchen. Das EU-Gemeinschaftsrecht gewährt dem Drittbetroffenen einen Anspruch auf Schutz vor grenzwertüberschreitenden Feinstaubemissionen und auf effektive Durchsetzung dieses Rechts. In welcher Weise der Drittbetroffene sein Recht wahrnehmen kann, überlässt das EU-Gemeinschaftsrecht der verfahrensautonomen Regelung des jeweiligen Mitgliedstaats der EU. Allerdings werfen die einschlägigen Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts Auslegungszweifel auf. Deshalb sieht sich das Bundesverwaltungsgericht gehalten gemäß Art. 234 des EG-Vertrags eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen.

Az.: II/2 70-11 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

317 Stellungnahme zur Dichtheitsprüfung

Der StGB NRW hat mit Datum vom 28.3.2007 zum Referenten-Entwurf (Stand: 8.2.2007) zur Änderung des LWG NRW mit Blick auf die Überführung der Regelung zur Dichtheitsprüfung (heute: § 45 LBauO NRW) in einen neuen § 61 a LWG NRW wie folgt Stellung genommen:

„Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 4 – 7 Landesbauordnung NRW) aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt wird. Eine zusätzliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden wird abgelehnt, weil sie schlechthin nicht erforderlich ist und nicht dazu beiträgt eine klare Zuständigkeit für die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden zu begründen.

Außerdem ist es erforderlich die Dichtheitsprüfung gesetzssystematisch richtig im Landeswassergesetz zu verorten, nämlich im Zusammenhang mit den Regelungen zur Abwasserüberlassungs- und Abwasserbeseitigungspflicht. Es ist deshalb erforderlich, die Dichtheitsprüfung künftig nicht in § 61 a LWG NRW, sondern in einem neuen Paragraphen § 53 d LWG NRW zu regeln. Hierdurch würde klargestellt, dass die Dichtheitsprüfung im engen Zusammenhang steht mit den abwasserrechtlichen Pflichten, wozu die Abwasser-

überlassungspflicht der Grundstückseigentümer und die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört.

Die in § 61 a Abs. 1 Satz 4 LWG-Entwurf getroffene Regelung, wonach die Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung von dem Eigentümers des Grundstücks, in dem die Leitungen verlaufen, aufzubewahren sind, ist nicht praxismäßig. Verläuft etwa die private Abwasserleitung von dem Grundstück des A über das Grundstück des B in den öffentlichen Abwasserkanal, so kann nicht der Grundstückseigentümer B gesetzlich verpflichtet sein, eine Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren. Hier sollte formuliert werden, dass der Grundstückseigentümer die Bescheinigung, für die Leitungen, mit welchen er sein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, aufzubewahren hat.

Keine Zustimmung findet allerdings, dass die §§ 45 Abs. 1 bis 3 Landesbauordnung NRW nunmehr ersatzlos gestrichen werden sollen. So bedarf es etwa einer klaren landesgesetzlichen Regelung, dass Kleinkläranlagen und Abwassergruben wasserdicht sein müssen und ausreichend groß zu bemessen sind. Anderenfalls steht zu erwarten, dass entsprechende Regelungen in den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung für rechtswidrig erklärt werden, weil sie keine ausreichende landesgesetzliche Rechtsgrundlage haben. Wir verweisen insoweit ausdrücklich auf die Rechtsprechung des OVG NRW zur fehlenden gesetzlichen Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht in NRW (Urteil vom 28.1.2003 – Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 38off.) und zur Anordnung von Inspektionsöffnungen (Urteil vom 9.5.2006 – Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, auch die §§ 45 Abs. 1 bis 3 in einen § 53 d LWG NRW (§ 61 a des Entwurfes) zu übernehmen.

Schließlich ist die in § 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG-Entwurf getroffene Regelung zu streichen. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 12.09.1997 (Az.: 22 A 5779/96) entschieden, dass Fremdwasser kein Abwasser ist und selbst geringe Mengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, weil auch durch den sog. Summations-Effekt viele Fremdwassereinleitungen die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage insgesamt beeinträchtigt werden kann. Wenn nunmehr nach § 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG-Entwurf die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Nachweis über die Unschädlichkeit des Fremdwasserabflusses verlangen kann, wird dieses dazu führen, dass genau über die Frage der Unschädlichkeit der Fremdwassereinleitung gestritten werden wird. Das OVG NRW hat aber bereits mit Urteil vom 12.09.1997 (Az.: 22 A 5779/96) klar und eindeutig entschieden, dass eine Fremdwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht akzeptiert wird, wenn hierdurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage beeinträchtigt werden kann.

Darüber hinaus ist § 53 d (§ 61 a LWG NRW-Entwurf) durch folgenden zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

„Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.“

Diese Regelung ist erforderlich, weil das OVG NRW mit Urteil vom 09.05.2006 (Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) grundsätzlich in Frage gestellt hat, dass eine Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung generell die Errichtung

und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächten mit Zugang für Personal vorgeben kann. Es ist daher erforderlich, eine gesetzliche Befugnis hierfür vorzusehen, weil insbesondere Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken auch dazu dienen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht kontrollieren zu können. Für die Grundstückseigentümer besteht der Vorteil von Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächten auf privaten Grundstücken außerhalb des zu entwässernden Gebäudes darin, dass z. B. bei Leitungsverstopfungen Verschmutzungen im Keller des Gebäudes nicht entstehen und außerhalb des Gebäudes die Verstopfung behoben werden kann. Zudem sind Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte auch erforderlich, um Fremdwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage feststellen zu können, zumal derartige Fremdwassereinleitungen die Funktionstüchtigkeit der Kläranlagen beeinträchtigen können (so: OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/96 –). Die vorgeschlagene, gesetzliche Regelung unterstützt außerdem auch das mit dem Förderbereich 6 des neuen „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ niedergelegte Ziel, Fremdwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage abzustellen.“

Az.: II/2 22-20-06 qu/ko Mitt. StGB NRW Mai 2007

318 Gewässer und Straßenseitengräben

Der StGB NRW hat mit Datum vom 28.3.2007 zum Referenten-Entwurf (Stand: 8.2.2007) zur Änderung des LWG NRW mit Blick auf die Einklassifizierung von Straßenseitengräben wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 1 Abs. 2 (sachlicher Geltungsbereich)

Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Landeswassergesetzes vorgesehene Regelung, dass Entwässerungsgräben im landwirtschaftlichen Bereich von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen des Landeswassergesetzes ausgenommen werden, bezieht sich ausdrücklich nur auf Entwässerungsgräben im landwirtschaftlichen Bereich. Zusätzlich müsste hier klar gestellt werden, dass auch Straßenseitengräben nicht von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen des Landeswassergesetzes erfasst werden.

Auch bei Straßenseitengräben ist die Anwendung des Wasserrechtes nicht erforderlich, weil jeder Straßenseitengraben in ein Gewässer mündet und für die dann erfolgende Einleitung in dieses Gewässer eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erforderlich ist. Deshalb muss in § 1 Abs. 2 des Landeswassergesetzes klar gestellt werden, dass auch Straßenseitengräben nicht den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes unterliegen.

2. Zu § 3 (Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen)

Die Neueinteilung der zurzeit bestehenden Gewässer 1. Ordnung und Gewässer 2. Ordnung in zukünftig Gewässer 1. Ordnung, Gewässer 2. Ordnung und sonstige Gewässer findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Zurzeit werden 16 Gewässer zur neuen Gewässerklasse Gewässer 2. Ordnung bestimmt. Wir weisen aber darauf hin, dass im Rahmen der Gespräche zur Verwaltungsstrukturreform eine Heraufsetzung der Kilometer-Länge (80 km) als Kriterium für die Zugehörigkeit in die neue Gewässerordnung verabredet worden ist.

Außerdem schlagen wir vor § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW künftig wie folgt abzufassen:

„Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie Straßenseitengräben sind nicht Gewässer“.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die heutige Regelung des § 1 Abs. 2 LWG NRW (GV NRW 2005, S. 463ff.) dazu geführt hat, dass Straßenseitengräben in der Praxis regelmäßig zum Gewässer bestimmt wurden, wenn Niederschlagswasser mehrerer Grundstücke gezielt in sie entwässert wurde. Es ist deshalb unverzichtbar sowohl in § 1 Abs. 2 LWG NRW (siehe Ziffer I. 1 dieser Stellungnahme) als auch in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW unmissverständlich klar zustellen, dass Straßenseitengräben keine Gewässer sind. Wasserwirtschaftlich ist eine solche gesetzliche Regelung keinen Bedenken ausgesetzt, weil (wie bereits ausgeführt) die Einleitung des Wassers aus einem Straßenseitengraben in ein Gewässer erlaubnispflichtig ist. Im Übrigen hat die Praxis gezeigt, dass mit der heutigen Gesetzesregelung auch das paradoxe Ergebnis erzeugt wird, dass z.B. Straßenseitengräben von Straßenbaulastträgern, die neben dem Niederschlagswasser von der Straße auch Niederschlagswasser von anderen Grundstücken aufnehmen, zum Gewässer bestimmt werden mit der Folge, dass nicht der Straßenbaulastträger, sondern die Gemeinde nunmehr für den Straßenseitengraben als Gewässer zuständig sein soll. Ein solcher Wechsel in der Verantwortlichkeit ist nicht hinnehmbar und muss durch eine klare gesetzliche Regelung endgültig ausgeschlossen werden.

Az.: II/2 22-20-06 qu/ko Mitt. StGB NRW Mai 2007

319 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 51 a Landeswassergesetz NRW

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 31.01.2007 (Az. 15 A 150/05) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer dann nicht zu einem Kanalanschluss (Teil-)beitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Regenwasserkanal vor seinem Grundstück herangezogen werden kann, wenn er das auf seinem Grundstück angefallene Niederschlagswasser ortsnah in ein Gewässer einleitet.

Das klägerische Grundstück war mit einem Wohnhaus bebaut. Das Niederschlagswasser wurde über das den Klägern gehörende, rückwärtig gelegene Flurstück in den dort fließenden Bach eingeleitet. 1993 erteilte die Untere Wasserbehörde den Klägern eine bis zum 31.05.1998 befristete wasserrechtliche Einleitungserlaubnis. 1997 verlegte die beklagte Gemeinde vor dem Grundstück der Kläger einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal, wobei das klägerische Grundstück mit dem Schmutzwasser an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wurde. Anfang 1997 beantragten die Kläger bei der unteren Wasserbehörde die Erlaubnis, das Niederschlagswasser weiterhin in den Bach einleiten zu dürfen. Die Untere Wasserbehörde teilte mit Schreiben vom 05.06.1997 mit, dass eine solche Erlaubnis nicht erforderlich sei, da die vorgesehene Einleitung als wasserrechtlicher Anliegergebrauch genehmigungsfrei sei. Vor diesem Hintergrund erhoben die Kläger Klage gegen den Beitragsbescheid vom Dezember 2001, mit dem ein Kanalanschlussbeitrag für die Möglichkeit des Einleitens von Niederschlagswasser in dem vor dem Grundstück gelegenen Regenwasserkanal von der beklagten Gemeinde eingefordert wurde.

Das OVG NRW hat nunmehr mit Beschluss vom 31.01.2007 entschieden, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser in den vor dem Grundstück gelegenen Regenwasserkanal noch nicht entstanden sei. Dieses sei erst dann der Fall, wenn das Grundstück tatsächlich an den Regenwasserkanal angeschlossen werde. Die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage vermittele nur dann einen wirtschaftlichen Vorteil, wenn die gemeindliche Abwasseranlage eine bauliche Nutzung erst möglich mache bzw. – bei schon bebauten Grundstücken – eine nur provisorische Entwässerung durch eine endgültige und ordnungsgemäße Erschließung ersetzt werde (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az. 15 A 2089/04, Seite 14 des amtlichen Umbaus; Urteil vom 02.03.2004 – Az. 15 A 1151/02, KSZZ 2004, Seite 134 f).

Nach dem OVG NRW führte die von den Klägern errichtete Niederschlagswasser-Beseitigungseinrichtung auf dem Grundstück (hier: Einleitung in das Gewässer) unter Geltung des § 51 a LWG NRW alte Fassung zu einer endgültigen ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Kläger hätten das Niederschlagswasser unbeanstandet – von der unteren Wasserbehörde sogar als erlaubnisfreier Gewässeranliegergebrauch bezeichnet – durch eine eigene Anlage in Form der Einleitung des Abwassers in den nahegelegenen Bach durchgeführt. Die beklagte Gemeinde mache auch nicht geltend, dass die von Klägern gewählte Entwässerung gemeinwohlunverträglich sei. Damit sei das Grundstück also bereits endgültig und ordnungsgemäß hinsichtlich des Niederschlagswassers erschlossen gewesen und es sei auch wegen der Möglichkeit eines Verzichts auf die Abwasserüberlassung nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW neue Fassung, gut möglich, dass es bei dieser Entwässerung in der Zukunft bleiben würde. Somit könne erst dann eine Teilanschlussbeitragspflicht für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal entstehen, wenn das Niederschlagswasser von dem klägerischen Grundstück durch tatsächlichen Anschluss in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, was zurzeit nicht der Fall sei.

Az.: II/2 24-22 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

320 **Stellungnahme zum Ausgleich der Wasserführung**

Der StGB NRW hat mit Datum vom 28.3.2007 zum Referenten-Entwurf (Stand: 8.2.2007) zur Änderung des LWG NRW mit Blick auf die Regelungen zum Ausgleich der Wasserführung (§§ 87, 88 LWG NRW), zum Gewässerausbau (§§ 89 LWG NRW), zur Gewässerunterhaltung (§§ 90ff. LWG NRW) und zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten wie folgt Stellung genommen:

1. *Zu § 87 (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)*

Die Landesregierung verkennt, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine Änderung der §§ 87, 88, 89, 92 sowie 103, 107 und 108 LWG NRW dringend erforderlich ist. Die in diesen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Refinanzierungsinstrumente werden in der Praxis nicht zur Anwendung gebracht, weil sie nicht verwaltungspraktikabel sind und in der Vergangenheit einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung durchgängig nicht stand gehalten haben. Außerdem gibt es erhebliche

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau, wodurch es ebenfalls erschwert wird, den richtigen verwaltungsgerichtsfesten Weg der Refinanzierung zu finden. Mit diesem Problem werden die Städte und Gemeinden allein gelassen, wenn nicht die Gelegenheit genutzt wird, die besagten Vorschriften des Landeswassergesetzes vollzugstauglich zu ändern.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass die in § 92 Abs. 1 LWG NRW getroffene Regelung (Umlage des Unterhaltungsaufwandes) nicht vollzugstauglich ist und auch die letzte Änderung (GV NRW 2005, S. 463ff.) die Rechtssicherheit nicht verbessert hat. Entweder muss deshalb der Landesgesetzgeber eine praxistaugliche Regelung finden oder die zusätzliche Möglichkeit gesetzlich eröffnen, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung auch über die Abwassergebühren abgerechnet werden können. Diese Verfahrensweise wäre insoweit vergleichbar mit der Möglichkeit, auch die Abwasserabgabe nach dem Abgabenwassergesetz des Bundes über eine gesonderte Gebühr (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) oder im Zusammenhang mit der Abwassergebühr abzurechnen (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Mit einer solchen Regelung würde auch Bürokratie abgebaut und ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass der Erlass einer gesonderten Umlagesatzung nach § 92 LWG NRW einen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorruft, der regelmäßig zum Kostenaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis.

2. *Zu den § 112 ff (Überschwemmungsgebiete pp.)*

Die vorgesehenen Änderungen in § 112, 113, 113 a, 114, 114 a, 114 b bis 114 d dienen der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes.

In § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf ist das Wort „mindestens“ zu streichen, weil das Hochwasserschutzgesetz des Bundes darauf abstellt, dass bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen ist, mit welchem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (sog. HQ 100). Außerdem ist die in § 112 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-Entwurf getroffene Regelung im Hinblick auf eine 1:1 Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes zu überprüfen.

In § 112 Abs. 1 Satz 5 LWG NRW-Entwurf ist textlich klarzustellen, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Liegenschaftskataster nur im beschreibenden Teil nachzuweisen sind, weil anderenfalls ein Aufmass der im Überschwemmungsgebiet liegenden Fläche erforderlich wäre, was einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Die Regelung in § 113 Abs. 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 LWG NRW-Entwurf ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu unbestimmt, weil aus ihnen nicht entnommen werden kann, welche konkreten Anforderungen eingefordert werden. Im Übrigen ist die Frist (31.12.2016) als zu kurz bemessen anzusehen.

In § 114 a (überschwemmungsgefährdete Gebiete) wird nunmehr zwar ein Verfahren vorgesehen, mit welchem bekannt gegeben wird, welche Gebiete als überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen werden sollen. Es ist aber nicht klar geregelt, in welcher Art und Weise Einwendungen erhoben werden können und wie diese abgeprüft werden“.

Az.: II/2 22-20-06 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Der Verwaltungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Urteil vom 27.3.2007 (Az.: 10 S 1684/06) entschieden, dass einer Firma, die auf Abfallsortierung vor Ort spezialisiert ist, satzungsmäßig nicht verboten werden kann, im Auftrag des Anschlussnehmers bis zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Wertstoffe aus fehlerhaft befüllten Restmüllbehältern zu entnehmen und einer Verwertung zuzuführen. Entscheidend ist nach dem VGH Baden-Württemberg dabei unter anderem, dass die Abfälle frühestens im Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde allerdings die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Mit diesem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 27.3.2007 (Az.: 10 S 1684/06) liegt zurzeit keine einheitliche Rechtsprechung zu der Frage vor, ob Abfälle, die in Restmüllgefäße bereits eingeworfen sind, nachträglich wieder durchsortiert werden dürfen. Das VG Düsseldorf hatte es jedenfalls mit Urteil vom 21.02.2006 (Az.: 17 K 4567/05 – nicht rechtskräftig) als rechtmäßig angesehen, dass eine Stadt einem Privatunternehmen verboten hatte, den in Restmüllgefäßen der Stadt eingefüllten Abfall nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu verpressen. Zum einen sah das VG Düsseldorf die Gefahr, dass Abfallgefäße hierdurch beschädigt werden konnten. Zum anderen sah das Gericht die Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung unter anderem von Anwohnern und sonstigen Dritten. Abfall, insbesondere in Gestalt von Restmüll aus privaten Haushaltungen, sei mit vielfältigen gesundheitsgefährdenden Keimen, Pilzen – insbesondere Schimmelpilzen – und anderen mikrobiellen Stoffen biologischer Herkunft belastet. Derartige Stoffe seien überwiegend staubgebunden bzw. als Partikel selbst luftgetragen und würden bei jeder Bewegung des Abfalls, also auch beim Verpressen, Durchsuchen, Verteilen, Sortieren und Entnehmen des Abfalls als sog. Bioaerosole in die Umgebungsluft freigesetzt. Entscheidende Bedeutung kommt nach dem VG Düsseldorf dabei dem Umstand zu, dass die in der Abfallsatzung untersagten Tätigkeiten – anders als im Falle der Durchführung in mit entsprechenden

Schutzeinrichtungen versehenen Abfallsortierungsanlagen – in einer völlig undefinierten Umgebung erfolgen würden. Eine Entscheidung des OVG NRW steht hierzu noch aus. Im Übrigen muss nunmehr abgewartet werden, wie das Bundesverwaltungsgericht entscheiden wird.

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW Mai 2007

Buchbesprechung

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

von Susenberger/Weißauer, Kommentar, 1. Nachlieferung (466 Seiten), Stand Dezember 2006, 39,20 €, Gesamtwerk 508 Seiten, 45,80 €; ISBN 3-8293-0674-1, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Änderungen des GebG NRW (zuletzt durch Gesetz vom 31.10.2006) sowie Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung machten eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung erforderlich. Dabei wurden die Rechtsänderungen ebenso berücksichtigt wie zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und Literatur.

Der Kommentar „Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)“ behandelt das Thema praxisnah, zuverlässig und leicht verständlich. Der von Regierungsdirektor Josef Susenberger begründete Kommentar wird von Regierungsdirektor Jürgen Weißauer, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen speziell mit dieser Rechtsmaterie befasst, fortgeführt; profunde Sachkenntnis und weit reichende Praxiserfahrung finden sich in seiner Kommentierung wieder.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Durch die zweckmäßige Loseblattform ist sichergestellt, dass die Ausgabe stets zeitnah und preisgünstig aktualisiert werden kann und ihren praktischen Nutzen somit auf Dauer behält.

Az.: IV/1 941-00

Mitt. StGB NRW Mai 2007